

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Vorab per Telefax:
+49 (721) 9101-382

Eupen, den 21. April 2024

**Unser Zeichen: Zulassung B.R.D.
Bitte im Schriftverkehr angeben!**

Verfassungsbeschwerde

der

Vereinigung Bürger. Rechtsstaat. Demokratie. – Initiative für das Grundgesetz, Klosterstraße 26, BE-4700 Eupen, vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Vorsitzenden Herrn Marcel Luthe, auch als Vertrauensmann des Wahlvorschlags, dienstansässig Rüttenscheider Straße 319, 45131 Essen,

1

– Beschwerdeführerin -

gegen

den Beschluss des Bundeswahlausschusses vom 29.03.2024 (Anlage BF 1) in Gestalt der „Beschwerdeentscheidung“ vom 18.04.2024 (Anlage BF 2) betreffend die Zulassung des Wahlvorschlags der Beschwerdeführerin.

Es wird beantragt, den Beschluss des Bundeswahlausschusses aufzuheben und den Wahlvorschlag der Bürger. Rechtsstaat. Demokratie. – Initiative für das Grundgesetz zur Wahl zum 10. Europäischen Parlament zuzulassen.

Mit Blick auf den bereits beginnenden Wahlkampf wird gleichzeitig beantragt, eine entsprechende **Einstweilige Anordnung nach § 32 BVerfGG** zu erlassen.

Gerügt wird die Verletzung des



- **Rechts aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) auf Eröffnung von Rechtsschutz gegen die öffentliche Gewalt und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-GRCh)**
- **Rechts auf rechtliches Gehör aus Art. 103 I GG und Art. 41 Abs. 2 lit. A EU-GrCh im Verfahren vor dem Bundeswahlausschuss**
- **Rechts auf passives Wahlrecht aus Art. 38 Abs. 2 (GG) und Art. 39 II EU-GRCh wegen Verletzung der Freiheit der Wahl, hier des freien Wahlvorschlagsrechts**

Zusammenfassend stellen sich im Rahmen der Verfassungsbeschwerde vier zentrale Fragen:

a) Ist die Norm des § 26 Abs. 1 EuWG vor dem Hintergrund des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG und Art. 47 EU-GrCh mit höherrangigem Recht vereinbar oder ist ein wirksamer vorläufiger Rechtsschutz ausdrücklich geboten? (EuGH C-432/05 – Unibet, Slg. 2007, I-2271 Rn. 67)

b) Ist die Fristenregelung des § 11 Abs. 1 EuWG eine sachlich gerechtfertigte und daher zulässige Einschränkung des passiven Wahlrechts?

c) Ist nach § 4 EuWG i.V.m. § 54 Abs. 2 BWG eine persönliche und handschriftliche Unterzeichnung des Wahlvorschlages erforderlich und falls ja, ist dieses Erfordernis verhältnismäßig?

d) Muss die Exekutive die Gemeindebehörden vor Wahlen personell und sachlich so ausstatten, dass diese in der Lage sind, unverzüglich die Wahlberechtigung von Unterstützungsunterschriftenleistenden auch in großem Umfang zu prüfen und welche Zeit ist dafür angemessen oder ist es ein Verschulden des Wahlvorschlagsberechtigten, wenn aufgrund Verzögerungen bei der Behandlung von Unterstützungsunterschriften in der Exekutive diese nicht bis zum 81. Tag vor der Wahl um 18:00 Uhr vorgelegt werden können?

Die Verfassungsbeschwerde gründet auf folgenden Sachverhalt und den nachstehenden Gründen:

I.

Am 02.02.2024 fasste der Vorstand der am 01.01.2024 gegründeten sonstigen politischen Vereinigung Bürger. Rechtsstaat. Demokratie. – Initiative für das

Bürger. Rechtsstaat. Demokratie. – Initiative für das Grundgesetz

Klosterstraße 26 – BE-4700 Eupen Tel: +32 474 - 09 4819

Rüttenscheider Straße 319 – D-45131 Essen Tel: +49 201 - 841 60 992 Fax: +49 201 - 8597 4729

info@brd.gg

Grundgesetz aufgrund des Umgangs des Deutschen Bundesrates in seiner Sitzung vom 02.02.2024 mit der Agrarerzeugeranpassungsbeihilfenverordnung und der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Verfahren der Union für die Zulassung und Überwachung von Humanarzneimitteln und zur Festlegung von Vorschriften für die Europäische Arzneimittel-Agentur den Entschluss, zu einer Aufstellungsversammlung zur Beteiligung der Initiative bereits an der 10. Wahl zum Europäischen Parlament für den 20.02.2024 einzuladen.

Nach Mitteilung, dass die Aufstellungsversammlung abgeschlossen war, übersandte das Büro des Bundeswahlleiters noch am selben Tage eine Vorlage einer Druckdatei für Unterstützungsunterschriftenformulare.

Am 18.03.2024 um 17:10 Uhr zeigte die Initiative Bürger. Rechtsstaat. Demokratie. ihre Beteiligung an der Wahl zum 10. Europäischen Parlament am 09.06.2024 bei dem Bundeswahlleiter in Wiesbaden an.

Eine Mitarbeiterin der Geschäftsstelle des Bundeswahlleiters erklärte nach Durchsicht, die Anlage 13 sei nicht beigelegt gewesen. Wann diese weshalb nicht mehr im Ordner befindlich war, war bisher nicht aufzuklären.

Der Vertrauensmann und Vorsitzende der Initiative unterzeichnete einen handschriftlich ausgefüllten, vom Büro des Bundeswahlleiters überlassenen Blankbogen des Formblatts Anlage 13 (Anlagenkonvolut BF 3a) noch einmal persönlich sowie aufgrund der fernmündlich erteilten Vollmacht durch die weiteren Vorstandsmitglieder mit dem Zusatz „i.V.“ für diese.

Die handschriftlich in Berlin erteilten Vollmachten wurden gleichzeitig an die Faxnummer des Bundeswahlleiters – die jedoch außer Betrieb war – per Telefax übersandt. Als um 17:59 Uhr bekannt wurde, dass die Zustellung per Telefax durch das Büro des Bundeswahlleiters vereitelt wird, erfolgte hilfsweise die Zusendung per E-Mail. (Anlagenkonvolut BF 3a)

Gleichzeitig mit dem Wahlvorschlag wurden 3.065 von den Gemeindebehörden bestätigte Unterstützungsunterschriftenformulare für den erst am 20.02.2024 aufgestellten Wahlvorschlag eingereicht.

Zusätzlich übergab der Vertrauensmann den Schriftsatz vom 18.03.2024 (Anlagenkonvolut BF 3), in dem unter Glaubhaftmachung vorgetragen wurde, dass der Wahlvorschlagsberechtigte die nicht fristgerechte Bestätigung des

Wahlvorschlagsrechts der fristgerecht vorgelegten Unterstützungsunterschriften nicht zu vertreten hat.

Dies begründete er wie folgt:

„Hinsichtlich der Anlagen 14 – Formblätter für eine Unterstützungsunterschrift – kann gegenwärtig noch nicht für alle uns übermittelten Formulare eine Wahlrechtsbescheinigung vorgelegt werden, wobei wir hieran kein Verschulden tragen.

Insoweit liegt nach hiesiger Auffassung ein Fall des § 13 Abs. 2 Nr. 2 EuWG vor, so dass entsprechend des Ermessensspielraums des EuWG – analog § 25 Abs. 2 Nr. 2 BWahlG – um Nachsicht dahingehend gebeten wird, dass die aktuell noch nicht bestätigten Formulare sehr zeitnah, jedenfalls spätestens bis zur Zulassungsentscheidung vorliegen werden.

Dies begründen wir nachstehend wie folgt:

I. Zunächst bitten wir um Berücksichtigung des Umstandes, dass die Aufstellung erst am 20.02.2024 erfolgt ist, uns der Versand der Unterstützerunterschriftenformularvordrucke zwar am 26.02.2024 bestätigt wurde, diese aber aus unerfindlichen Gründen nicht von der Post zugestellt worden sind, obwohl täglich hunderte Briefe an derselben Adresse für uns angekommen sind.

Unmittelbar danach erfolgte die Bitte der Kandidaten über verschiedene Medien, die Formulare selbst auszudrucken und uns ausgefüllt postalisch zukommen zu lassen.

In der Folge sind uns bisher über 7.000 unterzeichnete und nach jeweils kursorischer Prüfung auch vollständig ausgefüllte „Anlagen 14“ übermittelt worden sind.

Zur Glaubhaftmachung verweisen wir insoweit auf anliegende exemplarische Fotografien (Anlage AST 1) der täglichen Posteingänge und ergänzend auf das Zeugnis des Postboten [REDACTED] zu laden über Deutsche Post AG, Charles-de-Gaulle-Str. 20, 53113 Bonn sowie der Helferin in der Geschäftsstelle der Initiative B.R.D., [REDACTED], zu laden über die Initiative, Rüttenscheider Straße 319, 45131 Essen.

Wie als gleichwertige Option in der Wahlordnung vorgesehen – und auf dem Formular als Regelfall eingetragen – sollte die Bescheinigung des Wahlrechts nach Wunsch der Unterstützer überwiegend durch die Initiative für die Unterzeichner eingeholt werden, was unverzüglich erfolgt ist.

Dieser Nachweis kann aber aus den nachstehenden Gründen infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht in allen Fällen rechtzeitig vorgelegt werden.

Bürger. Rechtsstaat. Demokratie. – Initiative für das Grundgesetz

Klosterstraße 26 – BE-4700 Eupen Tel: +32 474 - 09 4819

Rüttenscheider Straße 319 – D-45131 Essen Tel: +49 201 - 841 60 992 Fax: +49 201 - 8597 4729

info@brd.gg

II.

So sind alle Zusendungen an die Gemeinden – soweit diese durch uns gebündelt und nicht durch die Wahlberechtigten erfolgten – unverzüglich nach Vorliegen versendet worden. Dies nicht per einfacher Post, sondern in über 700 Fällen als „Prio“-Sendung der Deutschen Post AG, was nach dem Leistungsverzeichnis der DPAG eine Zustellung in aller Regel am nächsten Werktag sicherstellen soll.

Trotzdem sind offenbar etliche Schreiben erst mit einer erheblichen Laufzeitverzögerung eingetroffen.

a) So teilte die Kreisverwaltung Düren mit, das Schreiben vom 08.03. sei erst am 13.03. eingegangen. Gleiches gilt für den Rhein-Sieg-Kreis.

b) Im Salzlandkreis ging das Schreiben erst am 12.03. ein.

c) Im Landkreis Reutlingen zwar am 12.03., ist dort aber erst am 13.03. vorgelegt worden.

d) Im Ortenaukreis ist das an „Wahlamt/Bürgerangelegenheiten“ adressierte Schreiben erst am 12.03. eingegangen, dann trotz Adressierung an das Wahlamt dem Kreiswahlleiter vorgelegt worden und konnte erst am 14.03. an die Wahlämter geleitet werden.

(Anlagenkonvolut AST 2)

Naturgemäß haben wir bisher nur Kenntnis von den Fällen, in denen sich die entsprechenden Verwaltungsbehörden bei uns gemeldet und die Laufzeitverzögerung mitgeteilt haben.

Auf der anderen Seite liegen uns zahlreiche Nachrichten vor, die belegen, dass die rechtzeitige Erledigung möglich gewesen ist.

e) So hat die Stadt Bad Staffelstein bereits am 12.03. die beim Landkreis Lichtenfels eingegangene und unverzüglich weitergeleitete Sendung bearbeitet und sogar das Formular vorab per E-Mail übersandt. Ebenso ist die Gemeinde Nordstemmen im Landkreis Hildesheim unverzüglich verfahren.

(Anlagenkonvolut AST 3)

Dort, wo eine Weiterleitung der Formulare notwendig wurde, ist diese ebenfalls weit überwiegend unverzüglich erfolgt.

Das in bisher bekannt etwa 50 Fällen erfolgte Unterlassen oder erhebliche Verzögern dieser – in den Anschreiben (Muster als Anlage AST 4) ausdrücklich erbetenen unverzüglichen – Weiterleitung von etwa 1.000 Unterstützerformularen ist ein Umstand, den der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat.

So haben exemplarisch die Kreise Lippe und Gütersloh (Anlagenkonvolut AST 5) ohne vorherige Ankündigung oder Rückfrage die Schreiben nicht weitergeleitet, sondern

diese unbearbeitet zurückgesandt, so dass durch den Postlauf insgesamt eine Woche zur Erledigung der Bestätigung des Wahlrechts verloren gegangen ist.

Diese Nichtweiterleitung hat der Wahlvorschlagsberechtigte nach hiesiger Auffassung nicht zu vertreten, sondern kann erwarten, dass einer ausdrücklichen Bitte – zumal ausdrücklich auch die Kostenerstattung angeboten wurde – durch die Verwaltung entsprochen wird.

Denn nicht nur folgt die Pflicht zur Weiterleitung aus dem Grundsatz der Einheit der Verwaltung, vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 24. Aufl., § 24 Rn. 63. Darüber hinaus sehen auch ausdrückliche Verwaltungsvorschriften die unverzügliche Weiterleitung vor, so etwa

- a) § 12 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO)*
- b) § 27 Abs. 1 der Dienstordnung des Freistaats Sachsen (DienstO Sachsen)*
- c) § 26 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung (GGO I)*
- d) II Nr. 7 der Anlage 1 zur Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO).*

In der Verweigerung der im Falle der Unzuständigkeit liegt aus hiesiger Sicht zudem ein Verstoß gegen Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, dem Recht auf gute Verwaltung, vgl. Magiera in Meyer/Hölscheidt, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 5. Auflage 2019, Art. 41 Rn. 17.

6

Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH spiegelt Art. 41 GRCh „einen allgemeinen Grundsatz des Unionsrecht wider“, so dass der sachliche Gehalt des Art. 41 GRCh auch in den Mitgliedstaaten der EU zu beachten ist, vgl. Jarass, GrCh, 4. Auflage 2021, Art. 41 Rn. 11.

Der Inhalt der „guten Verwaltungspraxis“ ist im am 06.09.2001 durch das Europäische Parlament beschlossenen Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis näher definiert worden. Artikel 15 des Kodex sieht ausdrücklich die Weiterleitung an eine zuständige Stelle vor.

III.

Ein weiterer Grund für die Verzögerung bei der Bestätigung der Unterstützerunterschriften liegt aus hiesiger Sicht in einem uneinheitlichen Informationsstand bei den Gemeindebehörden.

*So haben wir am 20.02. dem Büro des Bundeswahlleiters geschrieben:
„Wir beabsichtigen, die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften elektronisch zu versenden, die Unterstützer diese ausdrucken zu lassen und uns*

zuzusenden, wie ich es z.B. auch bei dem Volksentscheid Berlin braucht Tegel gemacht habe.

*Sofern die Unterstützer nur die Vorderseite ausdrucken und ausfüllen, steht das der Gültigkeit der Unterschriften aber nicht im Wege, richtig?
Und zuletzt – da ich das Verfahren bisher nur aus Landtagswahlen kenne: es macht auch hier eher Sinn, alle Unterlagen gesammelt in einem Ordner fristgerecht einzureichen statt häppchenweise, richtig?“*

Noch am selben Tage um 16:25 Uhr wurden diese Fragen wie nachstehend beantwortet (Hervorhebung durch den Unterzeichner):

*„**Rückseite der Anlage 14 (Informationen zum Datenschutz)***

Diese Rückseite ist Bestandteil des Formblatts und muss deshalb den betroffenen Personen unaufgefordert mit dem Formblatt vorgelegt oder ausgehändigt werden. Die unterstützenden Personen müssen Kenntnis über ihre Rechte und über den Umgang mit ihren Daten erlangen. Sofern die Unterstützenden die PDF mit Vorder- und Rückseite erhalten, ist diese Erfordernis erfüllt.

Bei der Einreichung muss jedoch diese Rückseite, sofern diese separat ausgedruckt wurde, nicht mit übersandt werden. Für die Zulassung der Wahlvorschläge prüft der Bundeswahlausschuss die Unterschriften der Unterstützungspersonen mit der zugehörigen Beglaubigung der jeweiligen Gemeindebehörde.

Einreichung der Unterlagen bei der Bundeswahlleiterin

Wir empfehlen Ihnen die Übersendung der Unterlagen als „Gesamtpaket“ an die Bundeswahlleiterin. So wäre eine stringente Überprüfung aller Unterlagen, welche mit dem Wahlvorschlag eingereicht werden müssen, am besten gewährleistet. Natürlich besteht auch die Möglichkeit der stückweisen Übersendung. Hier ist jedoch mit einer verstärkten Kommunikation zwischen der Bundeswahlleiterin und der Vertrauensperson Ihres Wahlvorschlages zu rechnen, was zu einer verlängerten Gesamtprüfzeit des Wahlvorschlages führen könnte.“

Entgegen dieser klaren Auskunft haben verschiedene Kommunen die Bestätigung der Unterschriften bzw. überhaupt die Befassung verweigert oder verzögert, weil die durch die Unterstützer selbst ausgedruckten Formulare nur einseitig bedruckt waren, die allein für den Unterstützer bestimmte Datenschutzerklärung nicht eingesandt wurde.

Exemplarisch dafür ist [REDACTED] der uns am 14.03.2024 mitgeteilt hat, seine Gemeindebehörde Dahlem im Kreis Euskirchen habe ihn angerufen um mitzuteilen, dass das Unterstützerformular nicht bearbeitet werden könne, weil er die Datenschutzerklärung auf der Rückseite nicht mit ausgedruckt hat.



Ebenso hat uns die Stadt Schwerin vier am 08.03.2024 als „Eil“ abgesandte und am 12.03. dort bearbeitete Unterstützerformulare unbearbeitet am 14.03. zurückgesandt - mit einem Zettel darauf: „Rückseite zwingend erforderlich“. (Anlage AST 6)

Ob und wie viele weitere Fälle es gibt, bei denen der unterschiedliche Kenntnisstand der Gemeindebehörden und der Unterzeichner (nach Mitteilung des Bundeswahlleiters) über die Erforderlichkeit des Ausdrucks der Rückseiten durch die Unterstützer zu Verzögerungen oder gar der Verweigerung der Bestätigung geführt hat, kann naturgemäß nicht beziffert werden.

IV.

Auch ist es in mehreren Berliner Bezirksämtern zu erheblichen Verzögerungen bei der Bearbeitung der Unterstützerunterschriften gekommen.

So hat das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin bereits am 06.03.2024 60 Unterstützerunterschriftenformulare zur Prüfung erhalten, am 11.03.2024 sage und schreibe 4 Stück geprüft gehabt und erst am 15.03.2024 gegen 13:00 Uhr mitgeteilt, weitere 9 seien gültig, drei ungültig, der Rest – also 44 Stück – „werde einbehalten“. Ebenso wurden aus weiteren, später dort abgegebenem 100 Formularen u.a. zwei Formulare als „ungültig“ gewertet, weil das Datum der Unterstützerunterschrift fehle. Es ist nicht ersichtlich, aus welchen sachlichen Erwägungen dies erforderlich sein sollte, denn der Bundeswahlleiter hat uns die Vorlagen der Formulare „Anlage 14“ erst nach Bestätigung der Durchführung der Kandidatenaufstellung am 20.02.2024 um 16:25 per E-Mail übermittelt.

8

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf war am 07.03. informiert worden, dass dort am 11.03. – der 08.03. war ein Berliner Feiertag – 300 Formulare zur Prüfung abgegeben werden sollten. Davon wurden am 15.03. 124 Formulare zurückgegeben, der Rest „werde noch geprüft.“

Wie wir am 16.03. durch eine Zuschrift eines Bürgers (Anlage AST 7) erfahren haben, hat dieser am 16.03.2024 einen Brief des Bezirksamtes Charlottenburg-Wilmersdorf erhalten, in der dieser gebeten wird, die Leistung der Unterschrift noch einmal zu bestätigen.

Wenn dies der Regelfall ist, kann es nicht überraschen, wenn die Prüfung sich über Wochen hinzieht. Auch diesen Umstand haben wir als Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten.

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick hat ebenfalls von 101 Formularen insgesamt 55 Stück am 15.03.2024 als ungültig gewertet, zwar ohne dies im Einzelfall zu begründen und diese einbehalten, aber im Gegensatz zu Steglitz-Zehlendorf und Charlottenburg-Wilmersdorf zumindest Kopien übermittelt.



Der Wahlamtsleiter hatte erklärt, es stimmten teils Meldedaten, teils die Unterschriften der Unterstützer nicht mit den Datenbeständen überein.

Darunter befand sich aber auch eine Person (Anlage AST 8), die persönlich bekannt ist und erreichbar war, nämlich Herr [REDACTED]

Herr [REDACTED] hat bestätigt, dass er die Unterstützererklärung abgegeben hat, wahlberechtigt ist und keinen anderen Vorschlag unterstützt hat.

Auch in der Stadt Essen wurden mehrere Formulare ohne weitere Erklärung einbehalten; eine Nachfrage bei dem Helfer, der die uns in aller Regel zugesandten Unterschriften für uns abgegeben hat ergab, dass es sich dabei unter anderem um Frau [REDACTED] gehandelt hat, die beide bestätigt haben, die Unterstützererklärungen abgegeben zu haben.

Es kann daher nicht nachvollzogen werden, in wie vielen Fällen tatsächlich zu Recht das Wahlrecht nicht bestätigt worden ist, da naturgemäß die wenigsten dieser Personen uns von Person bekannt sind.

Die o.g. Fälle sprechen aber aus hiesiger Sicht dafür, dass jedenfalls eine Verzögerung bei der Bearbeitung in einer unbekanntem Zahl von Gemeindebehörden vorliegt, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat.

V.

Aktuell treffen täglich etwa 600 (rück)bestätigte Unterstützerunterschriftenformulare in der Essener Geschäftsstelle ein, so dass davon auszugehen ist, dass das Fehlen der Formulare „Anlage 14“ nach alledem nicht einer fehlenden Unterstützung für den Wahlvorschlag geschuldet ist, sondern den zu I. bis IV. geschilderten Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nach hiesiger Auffassung nicht zu vertreten hat.

Wir bitten daher um Gelegenheit, die postalisch eintreffenden Formulare unverzüglich nachzureichen.“

Mit Eilsendung vom 21. und 25.03. übersandte der Beschwerdeführer weitere 1.625 (21.03.) und 625 (25.03.), also insgesamt weitere 2.250 rechtzeitig erteilte, aber nicht vor dem 18.03. geprüft zurückerhaltene Unterstützungsunterschriftenformulare.

Er legte in dem Zwischenverfahren auch dar, dass § 13 Abs. 2 Nr. 2 2. TS EuWG, klar zwischen dem rechtzeitigen Vorliegen der Unterschriften und der rechtzeitigen Prüfung des Wahlrechts durch die Exekutive unterscheidet. Die Norm des § 13 Abs. 2 EuWG nimmt dabei die verbindliche und notwendige Abgrenzung zwischen heilbaren und nicht-heilbaren Mängeln vor, vgl. § 13 EuWG – Frommer / Engelbrecht / Bätge – Seite 3, so dass es sich bei nach dem Ende der Wahlvorschlagsfrist aber vor der Entscheidung des Bundeswahlausschusses eingereichter

Unterstützungsunterschriftenformulare, die vor dem 18.03.2024 erteilt, aber nicht vor dem 18.03.2024 geprüft worden sind um einen heilbaren Mangel handelt.

Im Einzelnen trug der Beschwerdeführer im Zwischenverfahren das folgende vor:

Auf die Zwischennachricht des Büros des Bundeswahlleiters führte er am 21.03.2024 (Anlagenkonvolut BF 3) aus:

„Ich nehme Bezug auf die nicht näher bezeichnete Zwischennachricht vom 20.03.2024 aus Ihrem Hause.

I. Zunächst ist die übersandte Aufstellung der überreichten Unterlagen in mehrfacher Hinsicht unvollständig, denn es bleibt unerwähnt sowohl unser Anschreiben vom 18.03.2024 (Anlage AST 1) als auch der handschriftliche Schriftsatz vom 18.03.2024 um 16:55 Uhr. (Anlage AST 2)

Nicht ersichtlich ist ferner – und Vortrag dazu daher bisher nicht möglich - weshalb von den 3.065 durch die Exekutive bisher bearbeiteten Unterstützungsunterschriften lediglich 2.807 gültig sein sollen.

Hier bitten wir um eine unverzügliche entsprechende Erläuterung, um vortragen zu können.

*Vorsorglich übersenden wir Ihnen heute per Kurier weitere zwischenzeitlich (endlich) durch die Exekutive mit der Wahlrechtsbestätigung versehene, also bestätigte **weitere 1.614** Unterstützungsunterschriften, die uns zwischenzeitlich erreicht haben und die wir sämtlich rechtzeitig der Exekutive übermittelt hatten. Ebenso übersenden wir 11 Exemplare, die uns die Stadt Lünen nur als Bestätigung auf der Kopie übersandt hat, ohne das Original zu übermitteln.*

*Aktuell haben wir damit also **4.690** der uns übermittelten und bis zum 08.03. zur Prüfung eingereichten Unterstützerunterschriftenformulare zurückerhalten und vorgelegt.*

Sollten weitere Exemplare aus den Gemeinden eingehen – auch auf unsere Bitte um Klarstellung zum Verfahren an Ihr Haus haben wir keine Reaktion erhalten – werden wir diese gerne ebenfalls nachreichen.

Ich verweise insoweit auf die Anlage AST 1 und bitte auch diesbezüglich um eine inhaltliche Rückmeldung, insbesondere ob weiterer Sachvortrag erfolgen soll oder die Glaubhaftmachung des fehlenden Verschuldens als ausreichend erachtet wird.

II. Soweit Sie zur gemeinsamen Liste für alle Länder ausführen, diese müsse in Form der Anlage 13 EuWO, von drei Vorstandsmitgliedern persönlich und handschriftlich

Bürger. Rechtsstaat. Demokratie. – Initiative für das Grundgesetz

Klosterstraße 26 – BE-4700 Eupen Tel: +32 474 - 09 4819

Rüttenscheider Straße 319 – D-45131 Essen Tel: +49 201 - 841 60 992 Fax: +49 201 - 8597 4729

info@brd.gg



unterzeichnet im Original vorliegen und deshalb seien die formellen Anforderungen eines Wahlvorschlages nicht erfüllt, entspricht diese Rechtsauffassung nicht der Rechtslage.

Dies aus den folgenden Erwägungen:

Die von Ihnen zitierte Fundstelle von Wolf in Schreiber, BWahlG, 21. Aufl 2021, § 20 BWG, Rn. 14 befasst sich nicht mit der Unterzeichnung einer Anlage 13, sondern den Anlagen 14, den Unterstützungsunterschriften und führt im nächsten Satz den Zweck aus: „Damit soll verhindert werden, dass Unterschriften gefälscht werden und dass etwa ein Familienmitglied Unterschriften zugleich für andere Familienangehörige leistet.“ Vorliegend kann an dem Erklärungswillen der weiteren Vorstände Templin und Doerfler aber kein vernünftiger Zweifel bestehen.

a) *Die Verwendung der Anlage 13 ist keineswegs verbindlich, § 32 Abs. 1 Satz 1 EuWO ist eine Soll-Vorschrift, keine Muss-Vorschrift. Auch wird nur eine Erklärung „nach dem Muster (sic!) der Anlage“ verlangt. Ebenso ist § 32 Abs. 1 Satz 3 EuWO lediglich Soll-Vorschrift.*

Die in § 32 Abs. 1 Satz 2 EuWO als Muss-Vorschrift geforderten Angaben ebenso wie die Form des § 32 Abs. 2 EuWO liegen bereits als Anlage 18 vor, worauf ich mit der Anlage AST 2 bei Einreichung um 16:55 Uhr ausdrücklich hingewiesen hatte.

b) *§ 13 Abs. 2 EuWG bestimmt, wann ein gültiger Wahlvorschlag, dessen Mangel nicht behoben werden könnte, nicht vorliegt. Vorliegend soll nach Ihrem Hinweis ein Fall des § 13 Abs. 2 Nr. 3 vorliegen. Dies ist unzutreffend, denn § 11 Abs. 1 bestimmt die zu wahrende Frist und Form eindeutig. Die Frist ist unstreitig eingehalten. Nach Ihrer Auffassung soll ein Formmangel vorliegen.*

Dies ist schon deshalb nicht der Fall, weil § 11 Abs. 1 EuWG lex specialis gegenüber der von Ihnen zitierten generellen Norm des § 4 EuWG i.V.m. § 54 Abs. 2 BWG ist und die Norm nach dem klaren Wortlaut nur die schriftliche Einreichung verlangt, nicht aber die behauptete „persönliche und handschriftliche“ Unterschrift, also Schriftform.

Es ist allgemein anerkannt, dass der Gesetzgeber nur dann die strenge Schriftform i.S.d. § 126 BGB meint, wenn der Wortlaut die Norm „Schriftform“ oder „schriftliche Form“ vorschreibt. Demgegenüber meint „schriftlich“ lediglich, dass die Schriftzeichen in einer dauerhaften Weise in dem jeweiligen Dokument wiedergegeben werden müssen.

Die Form der schriftlichen Einreichung ist hier also unmissverständlich gewahrt. Vorsorglich wird als Anlage zu diesem Schreiben auch eine im Original handschriftlich und persönlich unterzeichnete Fassung des Formblatts Anlage 13 EuWO übermittelt.

c) Ebenso wird die Verordnungscompetenz aus § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EuWG durch die *lex specialis* des § 11 Abs. 1 EuWG verdrängt.

Der Verordnungsgeber kann unter Berücksichtigung der aus Art. 80 I GG abgeleiteten Selbstentscheidungsformel nicht wirksam etwas erfordern, was der Gesetzgeber selbst bereits anders geregelt hat. Vorliegend also entgegen der Schriftform (§ 11 Abs. 1 EuWG), bei der grundsätzlich eine Stellvertretung möglich ist, diese vorliegend durch Verordnung ausschließen.

Selbst wenn dies zulässig wäre, wäre aber die Form des § 32 Abs. 2 Satz 1 und 4 EuWO gewahrt, denn wie bereits zu a) ausgeführt, wahrt Anlage 18 die Form des § 32 Abs. 2 und lag unstrittig fristgerecht vor. Sie enthält alle erforderlichen Angaben und ist von den Vorstandsmitgliedern persönlich und handschriftlich unterzeichnet.

Auch hat der Gesetzgeber nicht etwa die Möglichkeit des Erfordernisses einer persönlichen und handschriftlichen Unterzeichnung erkennbar übersehen, sondern sich offenkundig bewusst dagegen entschieden. Denn (lediglich) bei Unterstützungsunterschriften (§ 9 Abs. 5 EuWG) und der Zurücknahme von Wahlvorschlägen (§ 12 Abs. 2 Satz 2 EuWG) ist die persönliche und handschriftliche Unterzeichnung als erforderlich erachtet worden.

d) Auch ermöglicht § 32 Abs. 2 Satz 3 EuWO ausdrücklich die Unterzeichnung durch nur ein Vorstandsmitglied, vorliegend den Vorsitzenden – wie auch ausdrücklich § 9 Abs. 5 der nach belgischem Recht gefassten Satzung der Vereinigung.

12

Während die Satzungsregelung ausdrücklich vorsieht, dass der Vorsitzende stets alleinvertretungsberechtigt ist, erfordert § 32 Abs. 2 Satz 3 EuWO eine „schriftliche Vollmacht“.

Insoweit schränkt die Regelung der deutschen EuWO die Satzungsautonomie der Vereinigung ein. Diese Satzungsautonomie ist durch Art. 12 Abs. 1 der Grundrechtecharta der Europäischen Union (GRCh) geschützt.

Ein Eingriff ist daher nur unter den Voraussetzungen des Art. 52 Abs. 1 GRCh und Art. 11 Abs. 2 EMRK zulässig, setzt also eine ausreichend bestimmte (!) gesetzliche Grundlage voraus, vgl. EGMR, Nr. 20372/11 – Vyrentsov vom 11.04.2013. Daran fehlt es vorliegend.

Fraglich ist schließlich, was „schriftlich“ hinsichtlich der Vollmacht bedeuten solle. Hier sei zunächst auf die Ausführungen zu b) verwiesen, nach denen „schriftlich“, „Schriftform“ und „persönlich und handschriftlich“ natürlich nicht synonym sind.



Wenn unter „schriftlich“ in § 32 Abs. 2 Satz 3 EuWO „persönlich und handschriftlich“ verstanden würde, wäre die Norm des § 32 Abs. 2 Satz 3 EuWO vollkommen redundant. Vielmehr ist darunter das zu b) dargelegte zu verstehen.

Und selbst wenn „schriftlich“ unzutreffend als „Schriftform“ verstanden würde, würde dies nicht „persönlich und handschriftlich“ bedeuten.

Denn aus Wortlaut, Telos und historischem Verständnis der Begrifflichkeiten lässt sich vielmehr ableiten, dass „Schriftform“ nicht zwingend eigenhändige Unterschrift oder Ausdruck des Papiers bedeutet. Vielmehr ist der technische Fortschritt bei der Auslegung zu berücksichtigen. Lediglich dann, wenn die Auslegung der Norm ergibt, dass alle Schriftformfunktionen erfüllt sein müssen, liegt ein anderes Ergebnis nahe. Dies dürfte jedoch in seltensten Fällen das Ergebnis sein.

Selbst das BVerfG stellte bereits 1963 (!) hinsichtlich der Form einer Verfassungsbeschwerde darauf ab, welcher Grad von Formenstrenge nach den maßgeblichen Verfahrensvorschriften sinnvoll zu fordern ist, vgl. Beschluss vom 19. 2. 1963 - 1 BvR 610/62. Vorliegend sind unstreitig fristgerecht zwei persönlich und handschriftlich unterzeichnete Vollmachtserklärungen als Scan per E-Mail eingegangen.

Grund für die Übersendung per E-Mail war einzig, dass die Übersendung per Telefax an die angegebene Telefaxnummer des Bundeswahlleiters (0611/72-4000) unmöglich war, weil der Ruf mehrfach nicht durchgegangen ist, das Faxgerät also offensichtlich nicht in Betrieb war. Den entsprechenden Faxbeleg haben wir bereits mit den Vollmachtsurkunden per E-Mail übermittelt und fügen diesen noch einmal als Anlage AST 3 an.

e) Schließlich ist es unzutreffend, dass § 4 EuWG i.V.m. § 54 Abs. 2 BWG eine „persönliche und handschriftliche Unterzeichnung“ vorsehe. Denn es ist bereits unzutreffend, dass § 54 Abs. 2 BWG überhaupt Anwendung findet, da § 4 EuWG nur regelt, dass „die Vorschrift des § 54 des Bundeswahlgesetzes **über Fristen und Termine** in der jeweils geltenden Fassung entsprechend“ gilt.

So lautet die Überschrift des § 54 BWG „Fristen, Termine **und Form**“.

Der Gesetzgeber hat sich also ausdrücklich bewusst dagegen entschieden, die Formvorschriften des § 54 Abs. 2 BWG in das EuWG einzubeziehen. Dies wird umso deutlicher, als dass § 54 Abs. 2 BWG erst durch das Gesetz zur Änderung des Wahl- und Abgeordnetenrechts vom 17.03.2008 eingefügt wurde.

Mit demselben Gesetz ist nicht nur das BWG, sondern auch das EuWG geändert worden. Eine Änderung des § 4 EuWG dahingehend, dass auch die Formvorschrift des § 54 Abs. 2 BWG übernommen werden solle, hat der Gesetzgeber ausdrücklich nicht vorgenommen.

Die gesetzliche Form ist daher gewahrt, der Wahlvorschlag ist von rund 7.300 Bürgern unterstützt, zu denen die Exekutive bisher in 4.690 Fällen das Wahlrecht bestätigt hat.“

Auf die weitere Zwischennachricht vom 25.03.2024 ergänzte die Beschwerdeführerin den Vortrag mit Schriftsatz vom 25.03.2024 (Anlagenkonvolut BF 3) weiter:

„Wir haben Ihnen mit gesondertem Paket vom heutigen Tage weitere 625 bestätigte Unterstützungsunterschriftenformulare übermittelt, die – wie für jedermann nachvollziehbar ist – deutlich vor dem 18.03.2024 abgegeben wurden, deren Prüfung – siehe dazu weiter unter II. – durch die Exekutive aber verzögert wurde.

*Somit liegen aktuell **5.315** Bestätigungen des Wahlrechts für die von uns deutlich vor dem 18.03. den Behörden eingereichten **über 7.300** Unterstützungsunterschriftenformulare vor.*

I.

*Ihnen ist zuzustimmen, dass nach § 9 Abs. 4 Satz 2 EuWG gemeinsame Listen der Parteien von den Vorständen unterzeichnet sein müssen. Dies gilt nach **sinngemäß** auch für sonstige politische Vereinigungen. Unklar ist, weshalb Sie das unterstreichen.*

Denn wie bereits ausgeführt, sind die Listen nach § 9 Abs. 4 unterzeichnet - sogar persönlich und handschriftlich von drei Vorstandsmitgliedern –mit „Anlage 18“ bezeichnet und liegen Ihnen unstreitig vor.

Ergänzend habe ich als nach der Satzung stets alleinvertretungsberechtigter Vorstand der sonstigen politischen Vereinigung Ihnen aber auch noch einmal die „Anlage 13“ vor Ort ausgefüllt und unterzeichnet.

Es scheint, als wollten Sie darauf abstellen, dass die Verwendung Ihres Formblatts „Anlage 13“ verpflichtend sei.

Diese Auffassung wäre durch nichts begründet und stellte einen Eingriff in die als allgemeine Verfassungsprinzipien anerkannten Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Allgemeinheit der Wahl dar. Auch die Literatur nimmt die Verwendung nicht als verpflichtend an, vgl. Nomos-BR/Bieber/Haag EuWO/Roland Bieber/Marcel Haag, 2. Aufl. 2016, EuWO § 32 Rn. 1.

Da Sie keinem der Argumente aus II.) unseres Schriftsatzes vom 21.03.2024 bisher inhaltlich begegnet sind, verweise ich zur Vermeidung von Wiederholungen auf diesen.

*Entgegen Ihrer Darstellung haben wir dort in II. e) dargelegt, weshalb die Formvorschriften aus § 54 Abs. 2 BWG **nicht** Teil des Europawahlgesetzes sind. Ihre weiteren Ausführungen, insbesondere zu § 32 Abs. 2 EuWO basieren auf dieser irrigen Annahme.*

Das bisher sich niemand die Mühe gemacht hat, in die Details zu schauen und dies auch in der Kommentierung übersehen wurde, ändert nichts an der objektiven Richtigkeit der Ausführungen zu II. e).

Ich gehe davon aus, dass die sämtlichen gewechselten Schriftsätze ohnehin dem Bundeswahlausschuss im Interesse der Sicherstellung rechtlichen Gehörs rechtzeitig vor der Sitzung durch Sie übermittelt werden.

Falls nicht, bitte ich noch einmal ausdrücklich darum und Bitte um Bestätigung.

II.

Auch hinsichtlich der Unterstützungsunterschriften erstaunt uns die Vehemenz, mit der Sie Rechtsauffassungen vertreten, die jedenfalls der klare Wortlaut des Gesetzes nicht hergibt.

Sie schreiben – entgegen dem Wortlaut des § 13 Abs. 2 Nr. 2 EuWG – es dürfe sich ausschließlich um Verzögerungen bei der Wahlrechtsbescheinigung durch die Gemeindebehörden handeln.

Auch diese seien unbeachtlich, wenn „etwa die Unterschriften zu kurzfristig (...) vorgelegt“ werden: das „Risiko der nicht rechtzeitigen Bestätigung von Unterstützungsunterschriften durch bei Gemeindebehörden bleibt beim Wahlvorschlagsträger“.

Das „Risiko“ einer schlampigen, bräsigen, von einer Mischung aus Halbwissen und Demokratieverachtung geprägten Behandlung von Wahlunterlagen durch die vom Volk bezahlten und von diesem über Wahlen, Parlamente, Regierung kontrollierten Beamten „bleibt“ also beim Volk? „Sie sind ja selbst schuld, wenn ich nicht arbeite?“ Am 26.02.2024 um 08:10 Uhr hat die Geschäftsstelle des Bundeswahlleiters uns folgenden Rat erteilt:

*„Streich die unterstützende Person diesen Text ****nicht**** durch, ist die Vereinigung für die Einholung der Wahlrechtsbescheinigung verantwortlich. In diesem Fall werden die gesammelten Anlagen 14 durch die Vereinigung an die jeweils zuständigen Gemeindebehörden übermittelt. Dort werden sie grundsätzlich mit Siegel bestätigt und an die einreichende Vereinigung zurückgeschickt.“*

Dementsprechend sind wir verfahren und haben über 7.300 uns zugesandte Unterstützungsunterschriftenformulare für den am 20.02.2024 aufgestellten Wahlvorschlag gesammelt an die Gemeindebehörden geschickt.

Bürger. Rechtsstaat. Demokratie. – Initiative für das Grundgesetz

Klosterstraße 26 – BE-4700 Eupen Tel: +32 474 - 09 4819

Rüttenscheider Straße 319 – D-45131 Essen Tel: +49 201 - 841 60 992 Fax: +49 201 - 8597 4729

info@brd.gg

Wir bereits dargestellt, haben wir dies mit dem Vermerk „EILT! Wahlsache!“ in Rotschrift, per „PRIO“ und bei größeren Mengen zusätzlich Einschreiben bereits ab dem 04.03.2024 versandt.

Glaubhaftmachung: Einlieferungsbelege als Anlagenkonvolut B 1

Dabei haben wir die Erfahrung gemacht, dass etwa die Stadt Bad Staffelstein bereits am 12.03. die am 11.03. beim Landkreis Lichtenfels eingegangene und unverzüglich weitergeleitete Sendung bearbeitet und sogar das Formular vorab per E-Mail übersandt hatte. Ebenso ist die Gemeinde Nordstemmen im Landkreis Hildesheim unverzüglich verfahren.

Glaubhaftmachung: Anlagenkonvolut AST 3 zum Schriftsatz vom 18.03.2024

Es war also ohne Weiteres – wenn denn die Exekutive auch willens war, ihrer Aufgabe nachzukommen – möglich und zeitlich absolut ausreichend, wie dargestellt zu verfahren, um die Bestätigung des Wahlrechts für die bereits nach wenigen Tagen vorliegenden über 7.300 Unterstützungsunterschriftenformulare zu erhalten.

Glaubhaftmachung: wie vor

Auf der anderen Seite haben sich manche Kommunen wirklich Mühe gegeben, die rechtzeitige Bescheinigung des Wahlrechts vorsätzlich durch eine Mischung aus Unwilligkeit, Unkenntnis sowohl der eigenen Verwaltungsvorschriften - und des am 06.09.2001 durch das Europäische Parlament beschlossenen Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis - und falschem Vortrag zu vereiteln.

16

Exemplarisch:

a) Die am 11.03. per „PRIO“ an das Wahlamt des Kreises Mettmann versandten 20 Unterstützungsunterschriftenformulare - eingegangen dort am 12.03. - sind uns mit Schreiben vom 15.03.2024 (Anlage B 2), das erst am 18.03.2024 (Anlage B3) zur Post aufgegeben wurde am 21.03.2024 unbearbeitet zurückgesandt worden.

b) Die am 08.03. per „PRIO“ an das Wahlamt des Kreises Esslingen versandten 25 Unterstützungsunterschriftenformulare - eingegangen dort am 12.03. (Anlage B 4) - sind am 14.03.2024 gesammelt – und damit vorsätzlich falsch (!) – an die Stadt Esslingen weitergeleitet worden.

Dort wurden sechs der Formulare bearbeitet, die anderen 19 wurden auch von dort nicht an die richtige Stelle weitergeleitet, sondern sind uns mit Schreiben vom 14.03.2024 (Anlage B 5), das uns am 18.03.2024 erreicht hat, unbearbeitet zurückgesandt worden.

c) Die am 08.03. per „PRIO“ an das Wahlamt des Kreises Wittenberg versandten 3 Unterstützungsunterschriftenformulare - eingegangen dort am 12.03. - sind uns mit Schreiben vom 15.03.2024 (Anlage B 6), das erst am 18.03. zur Post aufgegeben

wurde (Anlage B 7) und uns am 20.03.2024 erreicht hat unbearbeitet zurückgesandt worden.

d) Die am 11.03. per „PRIO“ an das Wahlamt des Kreises Ostholstein versandten 15 Unterstützungsunterschriftenformulare - eingegangen dort am 12.03. – und in der Filiale abgeholt am 13.03. (Anlage B 8) sind uns mit Schreiben vom 13.03.2024 (Anlage B 9), das erst am 18.03.2024 (!) (Anlage B 10) zur Post aufgegeben wurde, am 19.03.2024 unbearbeitet zurückgesandt worden.

e) Die am 11.03. per „PRIO“ an das Wahlamt des Kreises Stormarn versandten 10 Unterstützungsunterschriftenformulare - eingegangen dort am 12.03. (Anlage B 11) – sind uns mit Schreiben vom 15.03.2024 (Anlage B 12), das wie in Ostholstein auch erst am 18.03.2024 (!) (Anlage B 13) zur Post aufgegeben wurde, am 19.03.2024 unbearbeitet zurückgesandt worden.

f) Die am 08.03. per „PRIO“ an das Wahlamt des Erzgebirgkreises versandten 16 Unterstützungsunterschriftenformulare - eingegangen dort am 12.03. sind uns mit Schreiben vom 14.03.2024 (Anlage B 14), das uns am 19.03. zugestellt wurde (Anlage B 15), unbearbeitet zurückgesandt worden. Ungeachtet der Vereitelung der rechtzeitigen Bestätigung durch die Verschleppung der Bearbeitung liegt in der Nichtweiterleitung auch ein disziplinarwürdiger Verstoß gegen § 27 Abs. 1 der Dienstordnung des Freistaats Sachsen (DienstO Sachsen).

g) Die am 08.03. per „PRIO“ an das Wahlamt des Kreises Darmstadt-Dieburg versandten 26 Unterstützungsunterschriftenformulare - eingegangen dort am 12.03., wobei die Kreiswahlleiterin Andrea Koch wahrheitswidrig den Eingang im Mailverkehr erst am 13.03.2024 behauptet (Anlagen B 16 A und B 16 B) - sind uns mit Schreiben vom 15.03.2024, am 19.03.2024 unbearbeitet zurückgesandt worden. Besonders rühmte sich Frau Koch dabei des Umstandes, dass ja keine Fachaufsicht über sie geführt wird und daher niemand dafür zuständig ist, dass sie die rechtzeitige Bestätigung von Unterstützungsunterschriften vereitelt hat. (Anlage B 17)

h) Die am 08.03. per „PRIO“ an das Wahlamt des Kreises Marburg-Biedenkopf versandten 12 Unterstützungsunterschriftenformulare - eingegangen dort am 11.03. und abgeholt in der Filiale an 12.03., sind uns mit Schreiben vom 15.03.2024 (Anlage B 18), am 20.03.2024 unbearbeitet zurückgesandt worden.

i) Die am 08.03. per „PRIO“ an das Wahlamt des Kreises Waldeck-Frankenberg versandten 8 Unterstützungsunterschriftenformulare - eingegangen dort am 12.03., sind uns mit Schreiben vom 18.03.2024 (Anlage B 19) am 20.03.2024 unbearbeitet zurückgesandt worden.

j) Die am 08.03. per „PRIO“ an das Wahlamt des Kreises Barnim versandten 22 Unterstützungsunterschriftenformulare - eingegangen dort am 12.03. (Anlage B 20), sind uns mit Schreiben vom 15.03.2024 (Anlage B 21), das erst am 19.03. zur Post



aufgegeben wurde (Anlage B 22) am 21.03.2024 unbearbeitet zurückgesandt worden.

k) Die am 08.03. per „PRIO“ an das Wahlamt des Kreises Börde versandten 13 Unterstützungsunterschriftenformulare - eingegangen dort erst am 13.03., sind uns mit Schreiben vom 14.03.2024 (Anlage B 23) am 19.03.2024 unbearbeitet zurückgesandt worden.

l) Die am 08.03. per „PRIO“ an das Wahlamt des Kreises Salzwedel versandten 8 Unterstützungsunterschriftenformulare - eingegangen dort am 11.03., nach Benachrichtigung am 12.03. in der Filiale abgeholt, sind uns mit Schreiben vom 14.03.2024 (Anlage B 24), das am 19.03.2024 erst zur Post aufgegeben wurde (Anlage B 25), unbearbeitet am 21.03. zurückgesandt worden.

m) Die am 08.03. per „PRIO“ an das Wahlamt des Kreises Oranienburg versandten 28 Unterstützungsunterschriftenformulare - eingegangen dort am 12.03 sind uns sogar ohne Anschreiben unbearbeitet am 21.03. zurückgesandt worden.

n) Auch der Ilm-Kreis geruhte bereits am 20.03.2024, ein Schreiben (Anlage B 26) aufzusetzen und am 22.03.2024 zur Post zu geben, in dem man mitteilte, die mit Schreiben vom 08.03. erbetene Umsetzung der Pflicht zur Weiterleitung aus Artikel 15 des Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis lieber ignorieren zu wollen. Manche Kommunen haben bis heute nicht reagiert und weder bestätigte noch unbestätigte Unterstützerunterschriftenformulare zurückgesandt.

18

Besonders hervorgehoben seien hier noch Kommunen wie die Stadt Kaufbeuren (Anlage B 27), die sich der Bearbeitung am 12.03. per PRIO dadurch entzogen haben, dass man kurzerhand neben den Eingangsstempel vom 18.03. noch einen vom 19.03. gesetzt hat und die Formulare unbearbeitet wieder zurückgesandt hat, „da sie zu spät bei uns eingegangen sind“. Oder die Stadt Waiblingen (Anlage B 28), die neben den Eingangsstempel 18.03. schnell noch handschriftlich den 19.03. hinzugefügt hat.

Die Stadt Verl war weniger kreativ und beschloss nur, dass (angeblich) am 18.03. dort eingegangene Unterstützerunterschriftenformulare auch nicht mehr bearbeitet werden – und teilte dies am 21.03. per Brief (Anlage B 29) mit, der uns am 25.03. erreichte. Auch die Stadt Lünen verfuhr so. (Anlagen B 29 A und B 29 B) Oder der Landkreis Oldenburg, der den am 12.03. dort eingegangenen Irrläufer (Anlage B 30 A) am 19.03. – schon nach einer Woche - an die Gemeinde Großkneten weitergeleitet hat (Anlage B 30 B), die bereits zwei Tage später reagierte und erkannte, dass der 18.03. verstrichen ist, weshalb man vorsichtshalber die Wochen vorher erteilte Unterstützerunterschrift auch gar nicht erst bearbeitet hat. (Anlage B 30 C)

Zusammenfassend:



Wie über 3.000 am 18.03. beim Bundeswahlleiter abgegebene, uns ausgestellte und von den Gemeindebehörden bestätigt zurückgesandte Unterstützerunterschriftenformulare klar zeigen, war es ohne weiteres möglich, die Formulare wie vom Bundeswahlleiter vorgeschlagen gesammelt weiterzuleiten, bearbeiten zu lassen und fristgerecht postalisch zurückzuleiten.

Das dies nicht für mindestens 4.000 der über 7.300 weit vor dem 18.03. unterzeichneten Unterschriftenformulare der Fall war, haben wir daher im Sinne des § 13 Abs. 2 Satz 2, 2. TS nicht zu vertreten, denn es war ja hinreichend vielen Gemeinden möglich, so viel Achtung vor Demokratie und der Europäischen Union zu zeigen, als dass die Unterstützerunterschriftenformulare unverzüglich bearbeitet worden sind.

Grund für die Verspätung kann also nicht in in allen Fällen gleichen Verfahren liegen, sondern in der ungleichen Behandlung in manchen Gemeinden.

Dabei ist erstaunlich, dass nach Auskunft des Neckar-Odenwald-Kreises es der Bundeswahlleiter selbst gewesen sein soll, der im Bezug auf unseren Wahlvorschlag erklärt habe, man müsse Irrläufer nicht weiterleiten.

Denn nicht nur folgt die Pflicht zur Weiterleitung aus dem Grundsatz der Einheit der Verwaltung, vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 24. Aufl., § 24 Rn. 63.

Darüber hinaus sehen auch ausdrückliche Verwaltungsvorschriften die unverzügliche Weiterleitung vor, so etwa

a) § 12 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO)

b) § 27 Abs. 1 der Dienstordnung des Freistaats Sachsen (DienstO Sachsen)

c) § 26 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung (GGO I)

d) II Nr. 7 der Anlage 1 zur Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO).

In der Verweigerung der im Falle der Unzuständigkeit liegt aus hiesiger Sicht zudem ein Verstoß gegen Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, dem Recht auf gute Verwaltung, vgl. Magiera in Meyer/Hölscheidt, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 5. Auflage 2019, Art. 41 Rn. 17.

Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH spiegelt Art. 41 GRCh „einen allgemeinen Grundsatz des Unionsrecht wider“, so dass der sachliche Gehalt des Art. 41 GRCh auch in den Mitgliedstaaten der EU zu beachten ist, vgl. Jarass, GrCh, 4. Auflage 2021, Art. 41 Rn. 11.

Der Inhalt der „guten Verwaltungspraxis“ ist im am 06.09.2001 durch das Europäische Parlament beschlossenen Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis näher definiert worden.

Artikel 15 des Kodex sieht ausdrücklich die Weiterleitung an eine zuständige Stelle vor.

Ein Fehlen des Nachweises des Wahlrechts der Unterstützer ist ein heilbarer Mangel.

Das Fehlen des Nachweises hat der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten, denn – im Übrigen auch angesichts der nur wenigen Tage zwischen Aufstellung des Wahlvorschlages und Einreichung der zu prüfenden Unterstützungsunterschriftenformulare – das gewählte Verfahren hat in über 3.000 Fällen zur rechtzeitigen Bestätigung geführt.

Zur Heilung ist der Zeitraum zwischen dem 18.03. und dem 29.03. vorgesehen, der eingehalten wurde, die benötigte Anzahl wurde weit übererfüllt.

An der Unterstützung für den Wahlvorschlag aus weiten Teilen der Wählerschaft kann daher kein Zweifel bestehen.

In einer zu treffenden Ermessensentscheidung wird der Bundeswahlausschuss auch abzuwägen haben, welcher Schaden aus einer unberechtigten Nichtzulassung vs. einer etwaig unberechtigten Zulassung entstehen kann.

Für den letzteren Fall wird der Wahlvorschlag bei den Wählern keine Resonanz finden, fehlte ihm ja dann die Unterstützung der Bürger. Das Wahlergebnis würde nicht mandatsrelevant beeinflusst.

Im Fall der unberechtigten Nichtzulassung und deren Feststellung durch die deutsche und europäische Gerichtsbarkeit auf unsere entsprechenden Klagen hingegen stünde die Gültigkeit der Wahl aller 96 Abgeordneten aus Deutschland zum 10. Europäischen Parlament zur Disposition, denn die Mandatsrelevanz einer Nichtzulassung einer Liste ist – insbesondere mit Blick auf das Fehlen einer Sperrklausel – ebenso offenkundig wie politisch auf der Hand liegend.

Dieses Vorbringen ergänzte die Beschwerdeführerin schließlich noch mit Schriftsatz vom 28.03.2024 (Anlagenkonvolut BF 3):

„ergänzend möchten wir noch auf zwei Aspekte hinweisen:

a) der von uns gewählte Weg der Zusendung als „PRIO“ in über 700 Fällen – und Bitte um Rücksendung auf dem gleichen Weg – war einer, der eine rechtzeitige Zustellung und Erledigung erwarten ließ und auch möglich machte, wie die über 3.000 rechtzeitig zurückgesandten „Anlagen 14“ zeigen.

Eben weil dies der einzig möglich und auch ausreichende Weg war, hat diesen Weg auch der Bundeswahlleiter selbst gewählt, als er uns am 04., 06. und 07.03. irrtümlich durch Bürger an ihn gesandte „Anlagen 14“ als „PRIO“ übermittelt hat.

b) Exemplarisch für die vorsätzliche Verzögerung durch die Exekutive sei der Landkreis Leipzig erwähnt, der das am 11.03. zugestellte PRIO-Schreiben vom 08.03. mit „Anlagen 14“ erst mit Schreiben vom 14.03. an die Gemeinde Neukieritzsch weitergeleitet hat, das – nahezu unglaublich – erst am 26.03.2024 dort eingetroffen ist, wie der dortige Sachbearbeiter Gohr uns heute telefonisch mitteilte.“

In der Sitzung des Bundeswahlausschusses vom 29.03.2024 wurde dann deutlich, dass der Bundeswahlleiter es unterlassen haben musste, den Mitgliedern des Bundeswahlausschusses die Schriftsätze des Beschwerdeführers aus dem Zwischenverfahren entweder überhaupt oder jedenfalls rechtzeitig und vollständig vorzulegen.

Dies ergibt sich bereits aus den Fragen der Mitglieder des Bundeswahlausschusses.

Zu den Einzelheiten sei zur Vermeidung von Wiederholungen auf die nachstehend wiedergegebene Beschwerdeschrift vom 01.04.2024 (Anlagenkonvolut BF 3) und die Videoaufzeichnung der Sitzung des Bundeswahlausschusses vom 29.03.2024 (als Datei auf USB anliegend) und des Computertranskripts dazu (Anlage BF 4) verwiesen.

21

Im Bundeswahlausschuss wurden die nachfolgenden Argumente ausgetauscht, die der Beschwerdeführer auch zum Vorbringen seiner Verfassungsbeschwerde macht:

„Computergeneriertes Transkript der Sitzung des Bundeswahlausschusses vom 29.03.2024

Brand:

Dann kommen wir jetzt zum nächsten Vorschlag: Bürger, Rechtsstaat, Demokratie, Initiative für das Grundgesetz BRD. Ist die Vertrauensperson des Wahlvorschlags anwesend?

Luthe:

Marcel Luthe und die Stellvertretende Vertrauensperson, Rechtsanwalt Templin.

Brand: Gut.

Ich gebe jetzt zunächst das Ergebnis mal der Vorprüfung bekannt: Die gemeinsame Liste für alle Länder nach Anlage 13, Europawahlordnung, muss nach Paragraph 11, Absatz 1, Europawahlgesetz und Paragraph 4, Europawahlgesetz in Verbindung



mit Paragraph 54, Absatz 2, Bundeswahlgesetz, sowie nach Paragraph 32, Absatz 2, Europawahlordnung bis spätestens 18.03.2024, 18 Uhr von drei Vorstandsmitgliedern persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der der Wahlleiterin im Original vorliegen. Das ist die Vorgabe des 11. Absatz 1 Europawahlgesetz. Die am 18.3. 2024 fristgerecht, jedoch ohne hinreichende Unterstützungsunterschriften eingereichte gemeinsame Liste für alle Länder erfüllt diese Formvorgabe nicht. Sie wurde lediglich von einem Vorstandsmitglied, Herrn Marcel Luthe, persönlich und handschriftlich „Liebe, die sich unterzeichnet. Für die beiden anderen Vorstandsmitglieder, Frau Eva-Marie Dörfler und Herrn Marcel Templin, wurde durch Herrn Marcel Luthe, dem ersten unterzeichnenden Vorstandsmitglied, mit dem Hinweis „IV in Vertretung unterschrieben. Am 18.03.2024 sind zudem als Bilddatei per E-Mail 17:59 zwei Vollmachtserklärungen zu den beiden weiteren unterzeichnen den Vorstandsmitgliedern eingegangen. Gemäß Paragraf 54, Absatz 2, Bundeswahlgesetz, ist eine Vertretung bei der Unterschriftsleistung nicht möglich, da wahlrechtlich vorgeschriebene Erklärungen stets persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen sind, soweit nicht durch das Europawahlgesetz oder die Europawahlordnung nichts anderes bestimmt ist, was hier eindeutig nicht der Fall ist.

Vielmehr ist nach Paragraf 9 Absatz 4, Satz 2 und Satz 3, Europawahlgesetz und Paragraph 32, Absatz 2, Satz 1 und Satz 4, Europawahlordnung ausdrücklich die persönliche und handschriftliche Unterschrift der Vorstandsmitglieder gefordert. Die gesetzlich vorgeschriebene Unterschrift der Vorstandsmitglieder konnte entgegen der Rechtsauffassung der Vertrauensperson, Herr Luthe, auch nicht im Wege der Stellvertretung nach den Regelungen der Paragrafen 164 fortfolgende BGB ersetzt werden. So hat das Bundesverfassungsgericht mit Entscheidung von 2012 beispielsweise eine Wahlprüfungsbeschwerde zurückgewiesen und die Entscheidung eines Landeswalausschusses bestätigt, in welcher dieser eine Landesliste wegen fehlender persönlicher Unterschrift der Versammlungsleiterin auf Anlage 18 zurückgewiesen hat. Mit den persönlichen Unterschriften unter dem Wahlvorschlag übernehmen die Vorstandsmitglieder die Gewähr dafür, dass es sich bei der eingereichten Liste die für den Wahlvorschlagsträger einzureichende korrekte Liste handelt. Durch das Erfordernis der Unterzeichnung der Liste durch drei Vorstandsmitglieder wird gewährleistet, dass die notwendige Rechtsklarheit über die Ausgestaltung des Wahlvorschlags und das Wahlvorschlagsrecht besteht. Damit entspricht der Wahlvorschlag nicht den in Anforderungen, die nach dem Europawahlgesetz in Verbindung mit dem Bundeswahlgesetz sowie der Europawahlordnung vorgegeben sind. Allein deshalb ist der Wahlvorschlag nach meiner Vorprüfung zurückzuweisen. Haben Sie als Beisitzer bis hierher dazu Fragen? Und Ich würde gerne, wir haben noch weitere Teile der Vorprüfung, aber ich würde gerne jetzt erst mal der Vertrauensperson zu diesem Punkt mit den Unterschriften die Gelegenheit zur Stellungnahme geben, weil der auch von den anderen abzutrennen wäre.

Deshalb würde ich Ihnen jetzt gerne mal die Gelegenheit zur Stellungnahme geben.



Luthe:

Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende. Wir haben ja mit Schriftsätzen vom 18., 21. und 25. 3, die dem Bundeswahlausschuss weitergeleitet werden sollten und die dementsprechend sicherlich auch vorliegen, entsprechend dazu rechtlich vorgetragen. Der Kernpunkt ist, dass die Anforderung einer persönlichen und handschriftlichen Unterschrift aus 34, 34? 34, richtig? 34, 2 Bundeswahlgesetz nicht Anwendung finden. 54.2! Sie wissen, was ich meine, eines von beiden, nicht in Anwendung findet, der Paragraph 4 des Europawahlgesetzes ausdrücklich im Wortlaut darauf hinweist, dass es sich ausschließlich 54 auf die Formen, Quatsch, auf die Fristen und Termine bezieht und nicht auf die Form.

Form ist ausdrücklich ausgenommen. Dementsprechend gab es, was aber auch daran liegt, dass das Europawahlgesetz ja aus dem Jahr 1996 ist, gab es die Änderung des Bundeswahlgesetzes im Jahre 2008, mit der dann eine Formvorschrift eingeführt wurde in den 54, nämlich der neu geschaffene 54.2. Bei dieser Gelegenheit hat sich der Bundesgesetzgeber auch das Europawahlgesetz angeschaut und es sind verschiedene Punkte geändert, wie wir aus der Beratung im Bundestag sehen können. Aber er hat es unterlassen im Paragraph 4 Europawahlgesetz, den Begriff und Formen hinzuzufügen beziehungsweise die Einschränkung auf Termine und Fristen zu streichen. Insofern ist rein formal diese Formvorschrift schon mal nicht anwendbar.

Zum anderen kann auch die Bundeswahlordnung keine weitergehende, also größere Formvorschrift treffen, als es das Europawahlgesetz tut. Das Europawahlgesetz spricht in Paragraph 9 davon, dass der Wahlvorschlag zu unterzeichnen ist. Eine Unterzeichnung setzt grundsätzlich auch die Möglichkeit einer Vollmacht voraus. Sie schließt es nicht aus. Das persönliche und handschriftlich in der Europawahlordnung geht darüber hinaus, was meines Erachtens unzulässig ist, da das Gesetz es bereits geregelt hat nämlich mit der Unterzeichnung. Zu guter Letzt hatte ich, und das hatten Sie nun nicht erwähnt, auch einen Schriftsatz am 18. Noch mal dazu gereicht, indem ich darauf hingewiesen habe, dass die Anlage 18, da ja keinerlei Anspruch darauf besteht, Formulare zu verwenden und im Übrigen auch die Erklärung nur nach dem Muster der Anlage 13 erfolgen soll, die Anlage 18 alle Voraussetzungen aufweist, die in der Anlage 13 verlangt werden. Es ist dort die Liste wiedergegeben im Namen und in der Abkürzung. Es ist eine erkennbare Reihenfolge der Kandidaten bestätigt und es liegen die Unterschriften von drei Vorstandsmitgliedern, in dem Fall persönlich und handschriftlich vor. Im Übrigen haben wir nach dem Hinweis und der Feststellung, dass wir da offensichtlich einen Dissens haben, mit Eilschreiben am 19. oder 20. – ich habe es gerade nicht mehr präsent – auch noch mal ein Original der Anlage 13 nachgereicht.

An dem Willen zur Kandidatur beziehungsweise zur Wahlbeteiligung kann sicherlich kein Zweifel bestehen, zumal die Vorstandsmitglieder selbst, mit Ausnahme meiner Person, selbst kandidieren. Und ich glaube, das war es erst mal,



was ich dazu zu sagen habe. Ich weiß nicht, ob Herr Rechtsanwalt Templin noch eine Ergänzung hat?

Brand: *Herr Templin? Nein. Wünscht einer der Beisitzer jetzt das Wort zu dieser Sache?*

Darf ich noch mal kurz nachhaken, nur zum Verständnis. Der Paragraph 4 des Europawahlgesetzes verweist ja auf das Bundeswahlgesetz. Und da heißt in dem von Ihnen zitierten 54, Absatz 2, dass diese Unterschriften und Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein müssen. Mir ist jetzt nicht ganz klar, woraus Sie ableiten, dass von dieser Formvorschrift abgewichen werden könnte. Vielleicht, dass Sie uns das noch mal kurz erläutern können.

Luthe: *Sehr gerne. Danke für die Nachfrage. Ich versuche mir gerade, in vier Europawahlgesetz aufzurufen und habe ihn auch sofort. Europawahlgesetz 4 lautet. Also der letzte Teil des Satzes und der ist ja der Relevante, „Es gelten die Vorschriften bla bla bla, und die Vorschrift des 54 des Bundeswahlgesetzes über Fristen und Termine in der jeweils geltenden Fassung. Es ist also positiv aufgezählt, was aus dem 54 Geltung haben soll, nämlich die Regelung der Fristen und Termine. Sie sehen auch an dieser Norm, dass alles andere ... Also entweder hätte man es streichen können, vollständig, dann wäre klar, dass der gesamte 54 gemeint ist, aber gerade auch dieser Zusatz macht eben halt deutlich, was gemeint war, und zwar sowohl ursprünglich 1996, als auch mit der Änderung des Bundeswahlgesetzes im Jahr 2008.*

24

Brand: *Jetzt ist es aber auch zu beachten, dass in Paragraph 32 der Europawahlordnung in Nummer zwei, in Absatz zwei steht: „Die Liste für ein Land ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes oder des Wahlvorschlagsberechtigten, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.*

Und hier wird argumentiert, das war eben die Aussage, die Europawahlordnung ginge damit über die Ermächtigung hinaus.

Luthe: *Frau Vorsitzende?*

Brand: *Ja.*

Luthe: *Eine Verordnung kann nur das regeln, was das Gesetz nicht bereits geregelt hat. Das Gesetz regelt aber in dem Paragraphen neuen Absatz des Europawahlgesetzes eindeutig, dass es eine Unterzeichnung erfordert. Die Unterzeichnung, es wird nicht weiter eingeschränkt. Die Unterzeichnung hat dort nicht handschriftlich und persönlich zu erfolgen, sondern wie im ganz allgemeinen Rechtsrahmen ist selbstverständlich auch eine der Vertretung zulässig. Sie ist hier nicht ausdrücklich ausgeschlossen.*



Brand: Genau. Und ich glaube, Sie glauben, dass man das dann nicht ausgestalten kann. Herr Risse?

Risse: Herr Luthe, ich sehe so, dass Sie den Paragraphen 4, die letzten Worte im Paragraphen 4 Europawahlgesetz überstrapazieren. Klar, früher hieß die Überschrift des 54 Bundeswahlgesetz Fristen und Termine, aber es gibt ja durchaus die Verweisung, der Fachbegriff fällt mir jetzt gerade nicht ein, die auch dann weitergilt, die dynamische Verweisung. Danke schön. Und das scheint mir ein solches zu sein. Warum soll Sollte der Bundesgesetzgeber diese formalen Anforderungen bei der Europawahl anders sehen, als bei der Bundestagswahl, es gibt dafür keinen plausiblen Grund. Ich wüsste nicht, dass jeder Bundestag beschlossen hat, die Europawahl ist eigentlich nicht ganz so wichtig wie die Bundestagswahl. Welchen Grund sollte der Gesetzgeber haben? Ich halte das hier für eine dynamische Verweisung.

Luthe: Ich teile diese Überzeugung schon deshalb nicht, weil die Norm im Wortlaut eindeutig ist und sie ist es eben deshalb, weil sich im Jahre 2008, wenn Sie sich die Beratungsprotokolle des Deutschen Bundestages anschauen...mit der Einführung des 54.2 gingen ja mehrere Änderungen des Wahlrechts her. Unter anderem ist auch das Europawahlgesetz angefasst worden und in verschiedenen Punkten geändert worden. In diesem Punkt ist es aber nicht geändert worden. Das heißt, wir haben hier einen Fall des beredten Schweigens. Der Gesetzgeber hatte die Gelegenheit, sich damit zu beschäftigen. Er hat sich damit beschäftigt und er hat sich gegen eine Änderung entschieden.

25

Brand: Sehe ich anders. Gut. Gibt es noch... Sie haben mir das angestellt. Gibt es noch Kommentare oder...

Ich möchte jetzt erst mal die Mitglieder des Bundeswahlausschusses fragen.

Langer: Noch einmal eine Frage. Also einmal diese Verweisung, also Paragraph 4 in Verbindung mit 54 Bundeswahlgesetz. Das eine und das andere ist der 32 Europäische Wahlordnung. Wie verhalten sich diese? Also denn nach Paragraph 32 EUWO bräuchten Sie eigentlich, also als die speziellere Regelung, bräuchten Sie eigentlich diese drei Unterschriften. Um das auch zu sagen, bei der Verweisung auf 54, wäre auch immer die zustande gekommen ist, spricht jetzt einiges Mal für Ihre Argumentation. Das heißt auch nur, dass der Gesetzgeber das verbaselt hat. Aber dann bleibt der 32 Europäische Wahlordnung, EUWO, ja immer noch im Raum, der das ja nun eindeutig die drei Unterschriften gefordert. Entschuldigung.

Luthe: Nun ist ja, und so meinen Sie sicherlich auch nicht, die Europawahlordnung keine lex specialis gegenüber dem Europawahlgesetz, schon alleine, weil es kein lex ist, nämlich kein Gesetz, sondern rein ja eine Verordnung.



Die kann nur das regeln, was unmittelbar auch aus dem Europawahlgesetz entsprechend erkennbar ist, nur das regeln, was der Gesetzgeber dem Verordnungsgeber übertragen hat.

Und er hat nicht übertragen eine Kompetenz, diese Frage der Form weiter zu regeln, als das, was er vorgesehen hat. Er hat einerseits eben halt nicht die Verweisung in dem § 4 Europawahlgesetz auf den 54.2 vorgenommen hinsichtlich der Formvorschrift und dementsprechend kann die Europawahlordnung kein „Mehr“ der Form regeln gegenüber dem, was das Europawahlgesetz bereits zur Unterzeichnung, in dem § 9 Absatz 4 EuWG geregelt hat, – so unsere Überzeugung. Der Verordnungsgeber kann nicht mehr Kompetenzen für sich beanspruchen, auch wenn er das ganz gerne in den letzten Jahren der deutschen Geschichte getan hat, als der Gesetzgeber ihm übertragen kann, abgeleitet vom Souverän.

Brand: *Herr Luthe, es ändert nichts daran, dass es der Wortlaut der Vorgabe der Europawahlordnung ist. Und wenn Sie argumentieren, der Verordnungsgeber ist hier über die Verordnungsermächtigung hinausgegangen, ändert das nichts am Wortlaut. Und das ist auch aus meiner Sicht nichts, was der Bundeswalausschuss on the fly entscheiden sollte. Das beurteilen wir auch definitiv anders. Wenn es zu dem Punkt jetzt erst mal keine Fragen gibt, kann ich auch erst mal weiter ausführen, denn es gibt noch weitere Mängel in dem Wahlvorschlag. Ja.*

Luthe: *Noch einmal den Hinweis, vielleicht ist das gerade auch untergegangen, dass wir unmittelbar vorgetragen hatten, also vor 18 Uhr am 18, dass die Anlage 18, sehr viel 18 übrigens da drin, dass die Anlage 18 alle Anforderungen erfüllt, die entsprechend an die Anlage 13 gestellt werden. Es ist purster Formalismus, wenn man darauf bestehen will, dass man die gleiche Aussage in der gleichen Form zweimal hat.*

Brand: *Also ich denke mal, dass Sie, wie alle anderen, den Vorschlag mit allen Anlagen vollständig vorzulegen haben. Und ich sehe keinen Grund, hier zu argumentieren, dass einzelne Anlagen de facto überflüssig seien, insbesondere die Anlage 13. Das ist schon hochinteressant. So, jetzt gehen wir- Ich möchte noch hin weisen auf die Verordnungsermächtigung in Paragraph 25, Absatz 2 Europawahlgesetz.*

Das Bundesinnenministerium wird ermächtigt, also die der Europawahlordnung zu erlassen. Es wird ermächtigt, die Bundeswahlordnung für entsprechend anwendbar zu erklären, die war also dort bekannt, und in der Wahlordnung besondere Vorschriften zu treffen, insbesondere über und unter Nummer zwei also einschließlich Inhalt und Form der Wahlvorschläge. Also unter Umständen kann da in der Europawahlordnung durchaus das eine oder andere geregelt werden, was etwa das Europawahlgesetz offenlassen sollte. Ist nach meiner Ansicht nicht der Fall, aber eine vorsorgliche zusätzliche Argumentation. Danke So.



Ich frage jetzt die Mitglieder des Bundeswahlausschusses: Soll ich berichten über weitere Mängel in der Vorprüfung? Nein. Gut. Dann führe ich mal zu weiteren Mängeln in der Vorprüfung weiter aus. Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am 18.03.2024 wurde die erforderliche Anzahl an Unterstützungsunterschriften für eine gemeinsame Liste für alle Länder nicht erreicht. Bei der Einreichungsfrist handelt es sich eine Ausschlussfrist. Bis zum Ablauf der Frist wurden 3.065 Unterstützungsunterschriften, davon 258 ungültig eingereicht. Nach Fristablauf wurden am 22.03.2024 weitere, jedoch verfristete 1620 Unterstützungsunterschriften, davon 147 ungültig eingereicht.

Die Vertrauensperson, Herr Luthe, beruft sich auf den Ausnahmetatbestand des 13. Absatz 2 Nummer 2 Europawahlgesetz. Das heißt, ein Nachreichen von Unterstützungsunterschriften nach Fristende, wenn Umstände der nicht rechtzeitigen Erbringung bis Ablauf der Frist zur Einreichung nicht durch den Wahlvorschlagsträger zu vertreten sind. Bereits mit E-Mail vom 07.03.2024 wurde die Vertrauensperson jedoch darauf hingewiesen, dass der Ausnahme Tatbestand des 13 Absatz 2 Nummer 2, Europawahlgesetz, sehr engen Grenzen unterliegt. Er kann nur in Betracht kommen, wenn ein Wahlvorschlagsträger glaubhaft nachweist, dass er in Folge von Umständen, welche ausschließlich von der die Wahlrechtsbescheinigung ausstellende Gemeindehürde zu verantworten sind, nicht rechtzeitig die für seinen Wahlvorschlag erforderliche Anzahl Unterstützungsunterschriften erreichen kann. Dies wäre beispielsweise bei nichtzügiger oder fehlerhafter Sachbehandlung durch die Gemeindebehörde der Fall.

27

Bei einem Mitverschulden des Wahlvorschlagsträgers, weil dieser etwa die Unterschriften kurzfristig bei der Gemeinde Behörde zur Erteilung der Wahlrechtsbescheinigung vorgelegt hat, greift diese Nachsicht nicht. Das heißt, das Risiko der nicht rechtzeitigen Bestätigung von Unterstützungsunterschriften durch die Gemeindebehörden bleibt beim Wahlvorschlagsträger. Die Anlage 14 wurde erst am 20.02.2024, dem Tag der Aufstellungsversammlung auf Wunsch der Vereinigung ausgestellt. Damit blieb nicht viel Zeit zur Sammlung, Prüfung und Bescheinigung der Unterstützungsunterschriften.

Eine Durchführung der Aufstellungsversammlung und damit frühestmögliche Sammlung von Unterstützungsunterschriften wäre ab April 2023 zulässig und möglich gewesen. Zu beachten ist, dass der konkrete Fristablauf in Folge der gesetzlichen Anordnung mit einer Bekanntmachung des Wahltages ausreichend vorab feststeht, weshalb insoweit Unkenntnis regelmäßig nicht besteht. Ebenso gebietet die Bedeutung der Einreichungsfrist und deren prinzipielle Nichtverlängerbarkeit gerade zum Ablauf der Frist hin erhöhte Sorgfaltspflichten für die Wahlvorschlagsträger, die unter anderem erfordern, mögliche Fehler und/oder Verzögerungen bei der Übermittlung zu berücksichtigen. Hierzu zählen auch die Berücksichtigung von Postlaufzeiten und Bearbeitungszeiten. So, jetzt kommen wir zu dem zweiten Teil. Dazu möchte ich zunächst mal auch der Vertrauensperson, wenn sie das Wort wünscht, das Wort erteilen.



Luthe: *Er wünscht das Wort, ja. Wir haben in der Tat 3006, nein, 3065 Unterstützungsunterschriftenexemplare am 18. ich glaube, 17 Uhr war es, abgeben können. Insgesamt haben wir, nachdem wir das Formular 14 am, ich glaube, am 22. oder 23. erstmalig online gestellt hatten, haben wir in der Zeit danach insgesamt 7.360 Unterstützungsunterschriften zugesandt bekommen aus dem gesamten Bundesgebiet innerhalb von wenigen Tagen. Ich habe auch dem Schriftsatz vom 18.3. entsprechend einfach mal Exemplare dieser Postkörbe beigelegt, der Menge, die wir da zu bewältigen hatten.*

Entsprechend auch des Hinweises des Bundeswahlleiters unter anderem mit Schreiben vom 4. 5. und 7. März haben wir entsprechend diese eingegangenen Unterstützungsunterschriftenformulare gesammelt, an die jeweiligen Behörden übermittelt. Und jegliche Verzögerungen weiter auszuschließen, haben wir dazu den Weg des Prio-Schreibens der Deutschen Post in knapp 700 Fällen verwendet.

Diese Schreiben sind in der Regel, oder sind im Wesentlichen zwischen dem 9. und 12. bei den Behörden eingegangen. Und die etwa 3.000 Unterstützerunterschriften, die bestätigt wurden, zeigen ja auch, dass es selbstverständlich möglich gewesen ist, mit dem von uns gewählten Verfahren die Unterstützungsunterschrift zu prüfen, die Prüfung zu bestätigen und uns die Formulare zurückzuleiten. Auch das haben wir ja schriftsätzlich umfangreich vorgetragen. Darauf würde ich entsprechend an dieser Stelle verweisen, auch weil ich dringend, glaube ich, mal ein Wasser bräuchte.

28

Aber der entscheidende Punkt ist auch da: Es ist in der Tat ein Fall, bei dem uns an dieser Verzögerung kein Verschulden trifft. Wir haben stets darauf hingewiesen, dass es sich eine Wahlsache handelt, die eilig ist.

Es ist auch entsprechend nach den verschiedenen Verwaltungsvorschriften dazu, einen solchen Eingang unverzüglich zu behandeln. Er ist im Übrigen auch bei einer Fehlsendung unverzüglich weiterzuleiten, folgt sowohl aus dem Grundsatz der Einheit der Verwaltung im 24. Verwaltungsverfahrensgesetz, als auch im Übrigen aus Artikel 41 der Grundrechtekarte der Europäischen Union, dem Recht auf gute Verwaltung, das wiederum die Rechtsgrundlage für den Good Governance Codex ist, der in Artikel 15 ebenfalls die Weiterleitung regelt und damit gültig gesellschaftliche Rechtsgrundlage seit 2001 auch in Deutschland ist.

Insofern haben wir also ein Verfahren gewählt, das sowohl theoretisch im gewählten Vorgang mit dem Prior schreiben, als auch praktisch, wie die 3065 eingegangenen und bestätigten Formulare zeigen, ein gangbarer Weg waren.

Wir haben in den Tagen danach, zunächst einmal die am 22. War es, glaube ich, eingereichten weiteren 1614 Unterstützungsunterschriftenformulare unverzüglich ebenfalls wieder per Express-Sendung nachgereicht. Und auch jetzt erreichen uns



immer noch Zuschriften von Behörden. Die Krönung war die Stadt Leipzig beziehungsweise Landkreis Leipzig, denen wir am 8. die Formulare entsprechend übermittelt hatten und die am 26. uns mitgeteilt haben, dass es jetzt ja vielleicht ein bisschen spät sei, ob man die denn noch verschicken solle.

Also auch da kann ich mich den verschiedenen Vorredner nur anschließen, die das Verfahren deutlich kritisiert haben. Auch war im Übrigen kein anderes persönliches Vorsprechen für viele Bürger möglich, weil es nicht nur eine bemerkenswerte Verweigerungshaltung teilweise in den Ämtern gab, sondern eben schlichtweg auch falsche Informationen verbreitet wurden. So wurde gesagt, man müsse doch zwingend einen Termin, Stadt Greifswald zum Beispiel, man müsse zwingend einen Termin vereinbaren, seine Unterstützungsunterschriften prüfen zu lassen. Termine wären online buchbar gewesen.

Der früheste Termin, der am 8. buchbar war, war der 19. 3. Oh. Es ist also eindeutig ein Verschulden der Exekutive hier an dieser Stelle!

Und ich sage noch einmal: Das Verfahren, das wir gewählt haben, hat ja in 3065 Fällen, von denen jeder Einzelne zeigt, dass es eigentlich ganz klar funktioniert.

Aber es ist nicht unverzüglich an jeder Stelle in jeder Behörde geprüft worden. Auch Rückmeldungen sind an uns nicht unverzüglich erfolgt. Und insofern gehe ich davon aus, dass ein Fall des 13 Absatz 2, Nummer 2, Var. 2 Europawahlgesetz vorliegt, wir also die Verzögerung nicht zu vertreten haben.

Und wie gesagt, ich habe jetzt keine weiteren Exemplare mehr nachgereicht. Es liegen noch mal einfach weitere 400 da. Also aktuell müssten es nach meinem Stand dann etwa 5.700 bestätigte Formulare sein von den 7.300, die wir eingereicht haben.

Brand: *Gut, das haben wir damit angehört. Ich sage mal, in der ersten Märzhälfte anfangen wir für Termin 18. März ist sehr früh. Aus meiner Sicht ist das, ehrlich gesagt, einfach zu knapp, denn bei anderen hat das auch geklappt. Aber ich würde jetzt ganz gerne erst mal die Beisitzer bitten, noch mal Fragen zu dem Teil zu stellen, oder gibt es dazu Kommentare?*

Brenner: *Es ist in der Tat ärgerlich, was Sie schildern und wir haben das ja heute schon mehrfach gehört. Es wird vielleicht für zukünftige Wahlen erforderlich sein, einfach die Sensibilität bei den Kommunalbehörden zu schärfen. Ändert aber leider nichts daran – Stichwort Formenstränge des Wahlrechtes –, dass keine hinreichende Anzahl von Unterstützungsunterschriften zum maßgeblichen Zeitpunkt vor lag. Und an dieser Vorgabe kommt, glaube ich, der des Walausschuss nicht vorbei. So schwer das vielleicht im Einzelfall zu verstehen ist, aber wie gesagt, die gesetzliche Vorgabe ist für uns zwingend und wir können die uns auch nicht zurechtbiegen.*



Brand: *Dann? Herr Langer noch.*

Nur noch mal eine Frage zum Tatsächlichen. Sie haben gesagt, zwischen dem 8. Und 12. März haben Sie die mit PrioPost verschickt, die 7.000. So habe ich es jetzt verstanden. Ist das nachweisbar?

Luthe: *Um auf Sie beide zu antworten: Zum einen, die Belege, sie sind halt sehr unübersichtlich, weil sie so unfassbar lang sind, wie man sie bekommt, weil eben jeweils so 50 Sendungen auf einem Beleg sind.*

Die Umschläge sind aber dazu natürlich auch alle entsprechend fotografiert worden und von der Sorte haben wir das alles. Also das ist vollständig nachweisbar. Ja, es ist auch nachweisbar.

Das müssten wir dann eben halt ja gegebenenfalls im Beschwerdeverfahren ergänzend und auch schriftlich und ausführlicher Vortragen. Es ist auch nachweisbar, aus welchen Behörden wir keinerlei Rückmeldung erhalten haben auf dieses Schreiben. Das heißt, wir können den Zugang nachweisen. Wir können nachweisen, dass die Reaktion schlichtweg auch überhaupt nicht erfolgt ist. Wir wissen aber auch, wann sie verspätet, erfolgt ist und so weiter und so fort.

Und Herr Professor Brenner, was Ihren Hinweis angeht, zum einen in der Tat, da sind wir uns, denke ich, völlig einig, es wäre erheblich leichter und viel weniger fehleranfällig, wenn man beispielsweise Unterstützung die Unterstützungsunterschriften auch über den elektronischen Personalausweis digital abgeben könnte. Das würde das Verfahren erheblich erleichtern, im Übrigen auch beschleunigen.

Die Norm des 13.2.2-Europawahlgesetz wäre aber natürlich völlig unnötig, wenn genau für solche Fälle es nicht doch eine Möglichkeit gäbe, nämlich für so einen Fall. Das meine ich, denken wir uns den Fall zu Ende:

Sie haben eine Situation, in der jemand 10.000 Unterstützungsunterschriften abgibt, von mir aus bei einer Behörde, sagen wir mal in der Stadt Hamburg. Er hätte damit erst mal formal alle Voraussetzungen erfüllt, vorausgesetzt, die Stadt Hamburg prüft nun auch.

Und jetzt hat da irgendjemand bei der Exekutive gerade nicht die Kapazität oder gerade keine Lust. Dann hätte es allein die Exekutive in der Hand zu entscheiden, ob ein Wahlvorschlag überhaupt zugelassen werden kann, ja oder nein. Und das kann natürlich nicht der Fall sein, sondern es muss unverzüglich behandelt werden.

Es muss eben auch im Einklang mit dem Unionsrecht geschehen und dementsprechend: wenn das hier kein Fall des 13 Abs. 3 Nr. 2 Var. 2 ist, dann wüsste ich nicht, was einer sein soll.

Brand: *Also es tut mir jetzt leid. Ich sage mal, das sind sicherlich wohlfeile Ausführungen, aber sie sind reinhypothetisch. Sie haben nachweislich und selbst gesagt, dass Sie zwischen dem 8. Und 12. Die Unterstützungsunterschriften komplett abgegeben haben. Sie müssten nachweisen, und das ist geltendes Recht, dass es ausschließlich in der Sphäre der Gemeinden liegt.*

Und das, denke ich, ist, wenn man zehn Tage vor Abgabefrist, ist schon nicht mehr der Fall deshalb habe ich jetzt, wenn es keine Diskussion gibt, von Ihrer Seite aus noch Diskussionsbedarf, im Ergebnis den Vorschlag, dass der Bundeswalausschuss den Wahlvorschlag der BRD zurückweist. Ich bitte Handzeichen. Wer stimmt für die Zurückweisung des Wahlvorschlags? Gut, einstimmig. Damit ist der Wahlvorschlag der BRD zurückgewiesen.

Gegen diesen Wahlvorschlag können Sie natürlich Rechtsmittel einlegen zur Rechtsbehelfsbelehrung. Gegen die Zurückweisung des Wahlvorschlags kann gemäß Paragraph 14, Absatz 4, EUWG, binnen vier Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswalausschusses, Beschwerde beim Bundeswalausschuss eingelegt werden. Die Beschwerde berechtigt ist die Vertrauensperson. Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeswahlausschuss mit folgender Anschrift einzulegen: Bundeswahlleiterin, Statistisches Bundesamt, 65 180 Wiesbaden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax an die Nummer 0611 75 39 64 als gewahrt.

31

Luthe: *Ich kann an keiner Stelle entnehmen, ob diese Beschwerde zu begründen ist. Gibt es da formale Anforderungen?*

Brand: *Nein. Wir haben- Nein. Danke. Formale Anforderungen gibt es an der Stelle nicht, aber ich denke, wir haben sie jetzt begründet. Möchten Sie noch mal die Gründe zusammenfassend hören?*

Luthe: *Ich habe gefragt, ob die Beschwerde zu begründen ist. Nicht Ihre Frage.*

Brand: *Ach, Entschuldigung. Ja, die Beschwerde ist auch zu begründen. Das war wirklich ... Danke.“*

Hervorzuheben ist insbesondere der Austausch zwischen dem Vorsitzenden der Initiative Herrn Luthe und dem Mitglied des Bundeswahlausschusses Dr. Risse auf Seite 5 ff. der Anlage BF 4 zur Einbeziehung des § 54 Abs. 2 BWG durch die Norm des § 4 EuWG in das Europawahlgesetz.

Herr Dr. Risse vertrat die Auffassung, es handele sich bei der Norm des § 4 EuWG um eine dynamische Verweisung. Dem ist zwar insoweit zuzustimmen, als dass die Formulierung „in der jeweils geltenden Fassung entsprechend“ grundsätzlich eine solche dynamische Verweisung meint.

Richtig ist aber auch, dass diese allgemeine Verweisung in § 4 EuWG durch die speziellere Regelung zum § 54 BWG im § 4 EuWG eingeschränkt wird, denn demnach soll § 54 BWG ausdrücklich nur für Fristen und Termine einbezogen werden („die Vorschrift des § 54 des Bundeswahlgesetzes über Fristen und Termine“), nicht jedoch hinsichtlich der Form.

Die erst später in § 54 Abs. 2 geschaffenen – und im Übrigen nicht sachlich gerechtfertigte – Formvorschrift in § 54 BWG war also weder bei Schaffung des § 4 EuWG mitgemeint, noch hat der Bundesgesetzgeber einen Anlass gesehen, diese Formvorschrift durch Änderung des § 4 EuWG bei den späteren Änderungen des Gesetzes in diesem umzusetzen.

Der Bundeswahlausschuss und der Gesetz- und daraus Verordnungsgeber übersehen, dass gleitende Verweisungen nicht in gleichem Umfang möglich sind wie starre Verweisungen. Die Bezugsnormen müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, damit auf sie gleitend verwiesen werden kann, insbesondere muss zwischen Ausgangs- und Bezugsnorm eine hinreichende Zweckverwandtschaft bestehen. Es muss gewährleistet sein, dass Änderungen der Bezugsnorm nicht dazu führen können, dass sich der Regelungsinhalt der Ausgangsnorm wesentlich ändert.

Eben das ist aber hier der Fall. Der Zweck einer Regelung von Formvorschriften ist weder aus dem Wortlaut des § 4 EuWG ersichtlich, noch war er historisch gewollt, denn der Europawahlgesetzgeber hatte die wenigen Fälle, in denen eine persönliche und handschriftliche Unterschrift erforderlich ist, positiv im EuWG selbst genannt, wie wir oben ausgeführt haben. Und die Änderung der Bezugsnorm § 54 BWG durch

Ergänzung eines völlig neuen Zwecks in Abs. 2, einer Formvorschrift, würde eben dazu führen, dass sich der Regelungsinhalt des § 4 EuWG wesentlich ändert.

Daher kann verfassungskonform die Norm des § 4 EuWG nur dahingehend ausgelegt werden, dass dieser Fristen und Termine, nicht aber die Form regelt, § 54 Abs. 2 BWG nicht Bestandteil des Europawahlrechts ist.

Im Ergebnis wies der Bundeswahlausschuss den Wahlvorschlag zurück. Eine Begründung für die Zurückweisung erfolgte ganz ausdrücklich und trotz Nachfrage des Beschwerdeführers **nicht**.

Es wurde vielmehr deutlich, dass man ohne – obwohl das Verfahren vor dem Bundeswahlausschuss quasigerichtlich ausgestaltet ist, ist es ja kein der Judikative zuzurechnendes gerichtliches Verfahren, sondern reines Exekutivhandeln – Gewährung rechtlichen Gehörs nicht sichergestellt hatte.

Darüber hinaus liegt auch in der fehlenden – und trotz der unverzüglich, nämlich am 01.04.2024 eingelegten Beschwerde bis zum 18.04.2024 nicht nachgeholten – Begründung der Entscheidung vom 29.03.2024 eine entscheidungserhebliche Gehörsverletzung.

Denn ohne jedwede Begründung der Entscheidung ist überhaupt nicht nachprüfbar, ob und welche Erwägungen den Ausschlag für die Entscheidung des Bundeswahlausschusses gegeben haben, vgl. Huber/Voßkuhle/Aust GG Art. 103 Rn. 57; Sachs/Degenhart GG Art. 103 Rn. 40 m.w.N.

Eine Verletzung dieses Begründungserfordernisses verletzt nicht nur das Recht des Beschwerdeführers aus **aus Art. 103 I GG und** Art. 41 Abs. 2 lit. A GrCh, sondern auch das Gebot geordneter Rechtspflege aus Art. 6 I EMRK, vgl. EGMR Urteil vom 21. 1. 1999 - 30544-96.

Nach dem Plenumsbeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 30. April 2003 gehört es zu den rechtsstaatlichen Mindeststandards, dass eine zumindest einmalige gerichtliche Kontrolle der Einhaltung des grundrechtsgleichen Rechts auf rechtliches Gehör möglich ist (vgl. BVerfGE 107, 395 <407>).

Dies ist nur möglich, wenn das Bundesverfassungsgericht selbst diese Kontrolle vornimmt.

In der am 01.04.2024 eingereichten Beschwerdeschrift (Anlagenkonvolut BF 3) führte die Beschwerdeführerin wie folgt aus:

„gegen die vorbezeichnete Entscheidung des durch den - allein durch das das Bundesministerium des Inneren nach § 9) Abs. 1 BuWahlG bestimmten - Bundeswahlleiter nach § 9) Abs. 2 BuWahlG eingesetzten Bundeswahlausschuss legen wir hiermit

Beschwerde

nach § 14 Abs. 4 EuWG ein, soweit der Wahlvorschlag der Vereinigung Bürger. Rechtsstaat. Demokratie. – Initiative für das Grundgesetz (B.R.D.) zurückgewiesen wurde.

Begründung:

Mit Blick auf das demokratietheoretisch und rechtsstaatlich einzigartige Verfahren der Gestaltung der Wahlzulassung in Deutschland gliedern wir die Beschwerde zunächst wie nachstehend. Zu den rechtlichen Aspekten wird Herr Rechtsanwalt Templin als anwaltlicher Vertreter gesondert ausführen.

I. Generelle Erwägungen zur Beschwerde

Zunächst fehlt es dem angegriffenen Beschluss des Bundeswahlausschusses an der nach § 34 Abs. Abs. 5 Satz 1 EuWO erforderlichen Begründung.

Nach der Beschlussfassung fielen lediglich folgende Worte:

„Damit ist der Wahlvorschlag der BRD zurückgewiesen.“

Sodann erfolgte die – insoweit fehlerhafte – Rechtsbehelfsbelehrung.

„Gegen diesen Wahlvorschlag können Sie natürlich Rechtsmittel einlegen.“

Durch das Fehlen jedweder Begründung im Rechtssinne läuft die vorgesehene Beschwerde teils in Leere, denn es ist dem Beschwerdeführer nicht möglich zu erkennen, ob und mit welchen Argumenten des Wahlvorschlagsträgers aus den im Mängelbeseitigungsverfahren gewechselten Schriftsätzen sich der Bundeswahlausschuss befasst hat und welche Erwägungen er dazu getroffen hat (z.B. ob er zur Kenntnis genommen hat, dass Anlage 18 alle inhaltlichen und formalen Anforderungen der Anlage 13 erfüllt), insbesondere ob und wie er von seiner Ermessenskompetenz Gebrauch gemacht hat.

Insoweit kann die angegriffene Entscheidung auf einer Rechtsverletzung, vorliegend des grundrechtsgleichen Rechts auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG beruhen.

Hinzu kommt, dass Art. 39 II der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-GRCh) das passive Wahlrecht aller Unionsbürger garantiert, vorliegend den Unionsbürgern auf dem hiesigen Wahlvorschlag das passive Wahlrecht verwehrt werden soll. Art. 47 EU-GRCh garantiert allen Unionsbürgern das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf bei der Verletzung dieses Rechts.

II. Generelle Erwägungen zum Verfahren

Die Konstruktion des Verfahrens vor dem Bundeswahlausschuss ist international immer wieder kritisiert worden und erweist sich auch im vorliegenden Fall konkret dokumentiert als zumindest lückenhaft.

So hat bereits 2009 das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) in seinem Bericht der Wahlbewertungsmission (Anlage BF 1) deutlich das Verfahren in Deutschland kritisiert:

Die Praxis, nach der der Bundeswahlausschuss innerhalb nur einer Sitzung über eine große Anzahl an Anträgen entscheidet, bedeutet, dass der Ausschuss nur begrenzte Zeit hat, jeden einzelnen Antrag gründlich zu diskutieren.

Besonders problematisch ist, dass es vor dem Wahltag keine Einspruchsmöglichkeiten bei einer Rechtsbehörde über die Entscheidung des Bundeswahlausschusses zur Ablehnung einer Wahlbewerbung gibt, vor allem auch, weil der Zulassungsprozess die Ausübung eines Grundrechts, nämlich des passiven Wahlrechts, berührt. (Seite 14 des Berichts)

(...)

Zum Schutz der Wahlrechte sollte überlegt werden, die Beschwerdeverfahren dahingehend zu ändern, dass zumindest bestimmte Arten von Beschwerden – insbesondere zur Zulassung der Parteien zur Wahl, zur Registrierung der Bewerber/innen, der Landeslisten und der Wähler/innen – vor der Wahl von einem Rechtsgremium gehört werden können. Dadurch würde die zeitgerechte Beilegung wahlbezogener Streitigkeiten möglich, welche wesentlicher Bestandteil des allgemeineren Prinzips der Gewährung effektiver Rechtsmittel ist.

Die OSZE begründet diese Auffassung auch:

Paragraph 5.10 des Kopenhagen-Dokuments von 1990 besagt: „Jedermann verfügt über ein wirksames Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Verwaltung, so dass die Achtung der Grundrechte sichergestellt und die Rechtssicherheit gewährleistet ist.“ Paragraph 13.9 des Abschließenden Dokuments des Wiener Treffens (KSZE) von 1989



*betont „das Recht auf eine gerechte und öffentliche Verhandlung vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht innerhalb einer angemessenen Frist.“
Im Dokument des Moskauer Treffens von 1991 heißt es: „Die Teilnehmerstaaten werden bestrebt sein, für eine gerichtliche Überprüfung solcher [administrativer] Verordnungen und Entscheidungen zu sorgen.“*

Der UN-Menschenrechtsausschuss fordert von den Staaten im Allgemeinen Kommentar 31, Paragraph 15, sicherzustellen, dass auch Individuen über zugängliche und wirksame Rechtsmittel verfügen, um Rechte zu verteidigen und betont die Verpflichtung, Behauptungen von Missbrauch unverzüglich, gründlich und effektiv durch unabhängige und unparteiische Gremien nachzugehen. § 95 des Verhaltenskodexes für Wahlen der Venedig-Kommission unterstreicht die Wichtigkeit der zeitnahen Behandlung – d.h. vor der Wahl – von Beschwerden, die sich auf vor der Wahl zu treffende Entscheidungen beziehen.

Dieser Bericht – betreffend einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, dessen Regierungsvertreter mit großem Engagement echte und vermeintliche Demokratiedefizite in anderen Staaten Europas und der Welt benennen – ist in Deutschland seit 15 Jahren ohne Folgen durch den (Verfassungs-)gesetz- oder Verordnungsgeber geblieben.

Es wäre aus hiesiger Sicht im Lichte des Rechtsstaatsprinzips zumindest notwendig, dem Verfahren vor dem rein der Sphäre der Exekutive zuzurechnenden Bundeswahlausschuss einen klaren rechtlichen Rahmen im Sinne einer Verfahrensordnung und (öffentlich-rechtlicher) Begriffsdefinitionen zu geben.

36

Es erscheint bereits auffällige Augenwischerei, dass ein „Ausschuss“ (der Exekutive), dem kraft Gesetz kein einziges direkt-demokratisch legitimiertes, also durch den Souverän gewähltes Mitglied eines Parlamentes angehören muss, in den Räumen des Deutschen Bundestages tagt und niemand die offenbar im Irrtum befindlichen Vertrauensleute etwa während der Sitzung am 29.03.2024 darüber aufgeklärt hat, dass es nicht „Abgeordnete“ sind, an die man sich wendet und die die Defizite beheben könnten, die die Kollegen am 29.03.2024 benannt hatten.

Der Bundeswahlausschuss ist in seiner Natur eine Einrichtung der Regierung, nicht der Legislative oder Judikative. Mit dieser Konstruktion – und dem Abschneiden eines effektiven Rechtsschutzes, siehe oben – hat es also in Deutschland allein die jeweils amtierende Regierung – konkret der Bundesminister des Inneren - in der Hand, welche Wahlvorschläge zu einer Wahl zugelassen werden.

Wie auch bei meiner Anfechtung der Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen und dem Abgeordnetenhaus von Berlin sowie der Bundestagswahl im Land Berlin möchte ich dies mit einem Beispiel verdeutlichen:



eine dolose Bundesregierung könnte den Bundeswahlleiter anweisen den Bundeswahlausschuss mehrheitlich mit willfähigen Gefolgsleuten der Bundesregierung zu besetzen. Dem steht auch § 4 Abs. 2 BuWO nicht entgegen, den dabei handelt es sich a) nur um eine in der Sphäre der Exekutive liegende Verordnung, b) nur eine Soll-Bestimmung und c) ist ein Rechtsmittel bei Verstoß nicht gegeben.

Diese Mitglieder würden dann willkürlich allen anderen Parteien die Wahlzulassung verweigern.

Gegen diese Entscheidung, mit der 100 % der Sitze im Deutschen Bundestag auf die Partei entfallen würde, die bisher den Bundesminister des Inneren gestellt hatte, könnte erst nach Verkündung des Ergebnisses durch den Bundeswahlleiter Wahlprüfungsbeschwerde bei dem dann neu konstituierten Bundestag erhoben werden.

Dieser lässt sich dann eben ein paar Jahre Zeit – wie bei meiner nach Durchsicht der Niederschriften aus den Wahllokalen bereits 2021 offensichtlich begründeten Beschwerde gegen die Bundestagswahl 2021 – und ermöglicht so dem neuen Parlament, nicht nur eine gleichgeschaltete Bundesregierung zu wählen, sondern auch das Grundgesetz und Bundesverfassungsgerichtsgesetz so zu ändern, dass ein neues Bundesverfassungsgericht ebenfalls mit willfähigen Vollstreckern besetzt wird.

37

Das aktuelle Verfahren ermöglicht also – nach aktueller Rechtsauffassung ohne jede, der Gewaltenteilung innewohnende Kontrolle – einen Staatsstreich der Exekutive, die ohne legalen Widerstand jederzeit alle drei Staatsgewalten in Ihre Hand bringen könnte.

Da dies in einem Rechtsstaat nicht sein kann, kann das bisherige Verfahren der Wahlzulassung in Deutschland nicht „richtig“ im Sinne von verfassungskonform sein.

III. Rechtzeitigkeit der Unterstützungsunterschriften und Bestätigung des Wahlrechts

Zweck der vorherigen Prüfung von Unterstützungsunterschriften ist nicht ein Wahlbeteiligungsverhinderung, sondern allein eine erleichterte Vorprüfung der Wahlvorschläge, wie aus Seite 17 der Gesetzesbegründung vom 06.05.1977 (BT-Drs. 8/361) klar hervorgeht:

Zur Erleichterung der Vorprüfung der Wahlvorschläge wird von den Wahlvorschlagsberechtigten ergänzend der fristgerechte Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner verlangt.

Dabei war eine Frist bis zum 34. Tag vor der Wahl vorgesehen (BT-Drs. 8/2682).

Wie bereits in der Sitzung vom 29.03.2024 ausgeführt und zuvor schriftsätzlich vorgetragen, hat der Wahlvorschlagsträger die nicht fristgerechte Bestätigung des Wahlvorschlagsrechts der fristgerecht vorgelegten 7.360 Unterstützungsunterschriften nicht zu vertreten.

Es wird insoweit auf den umfassenden Vortrag vor der Sitzung vom 29.03.2024 Bezug genommen und auf das Anlagenkonvolut BF 2 verwiesen.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass wir ebenso wie die Vertreter der Vereinigungen „Sonstige“, „Menschliche Welt“, Zukunft mega“ und „Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit“ vorgetragen haben, zu welchen Verzögerungen bei der Bearbeitung der Unterstützungsunterschriftenformulare es teilweise gekommen ist.

Die Verfahren der Gemeindebehörden sind dabei – wie bereits mit Schriftsatz vom 18.03.2024 vorgetragen – entgegen der Vorgaben des EuWG erfolgt:

*Lehnt die Gemeinde die Erteilung einer Bescheinigung ab, so hat sie dies auf dem Formblatt entsprechend zu erläutern und zu begründen, um eine eindeutige Überprüfung und Zählung durch den Bundeswahlleiter zu ermöglichen. **Die Bescheinigungen sind ggf. vorrangig zu bearbeiten.** Die bestätigten Formblätter sind unverzüglich an den Wahlvorschlagsträger zurückzugeben, vgl. § 9 EuWG – Frommer / Engelbrecht / Bätge, Rn. 13.*

38

Hat die Gemeindebehörde den Verdacht, dass Wahlstraftaten vorliegen, hat sie insbesondere Zweifel an der Echtheit von Unterstützerunterschriften, hat sie diesen unverzüglich nachzugehen und den Kreiswahlleiter hiervor zu unterrichten und nach Absprache mit diesem ggf. auch die zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu informieren. Der Wahlleiter benachrichtigt den betreffenden Wahlvorschlagsträger, vgl. § 9 EuWG – Frommer / Engelbrecht / Bätge, Rn. 17.

Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, dem Wahlvorschlagsträger eine rechtzeitige Reaktion und eine Überprüfung der Berechtigung der Ablehnung zu ermöglichen.

Stattdessen begann aber offenbar eine Art „Stille Post“, indem der Bundeswahlleiter den Eindruck erweckt hat, der Wahlvorschlagsträger sei dafür verantwortlich, wenn ihm womöglich falsche Unterstützerunterschriften übermittelt werden, die er sodann zur Prüfung einreicht.

Auch hierin liegt vielmehr ein Fall des § 13 Abs. 2 Nr. 2 2. TS EuWG

Berücksichtigt der Bundeswahlausschuss diesen Umstand ebenso wie die Aufstellung des Wahlvorschlags am 20.02.2024 – also weniger als einen Monat vor Fristablauf – und die überwältigende Resonanz mit über 7.300 binnen weniger Tage zugesandter

Unterstützerunterschriften ist auch dieser Umstand zu Gunsten des Wahlvorschlages zu berücksichtigen und nicht zu dessen Ungunsten.

Denn es ist natürlich Ausdruck des Demokratieprinzips, dass es innerhalb der zwingend notwendigen Fristen den Grundrechtsträgern freisteht, wann und weshalb sie sich zur Teilnahme an einer Wahl entscheiden.

Vorliegend hat übrigens der Umgang des Deutschen Bundesrates in seiner Sitzung vom 02.02.2024 mit der Agrarerzeugeranpassungsbeihilfenverordnung und der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Verfahren der Union für die Zulassung und Überwachung von Humanarzneimitteln und zur Festlegung von Vorschriften für die Europäische Arzneimittel-Agentur den Ausschlag gegeben, eine bis dahin nur erwogene Beteiligung und Listenaufstellung vorzubereiten.

Frau Dr. Brand hat in der Sitzung vom 29.03.2024 dazu erklärt:

„Gut, das haben wir damit angehört. Ich sage mal, in der ersten Märzhälfte anfangen für einen Termin 18. März ist sehr früh. Aus meiner Sicht ist das, ehrlich gesagt, einfach zu knapp, denn bei anderen hat das auch geklappt.“

Herr Prof. Brenner hatte ausgeführt, „dass keine hinreichende Anzahl von Unterstützungsunterschriften zum maßgeblichen Zeitpunkt vor lag. Und an dieser Vorgabe kommt, glaube ich, der Wahlausschuss nicht vorbei. So schwer das vielleicht im Einzelfall zu verstehen ist, aber wie gesagt, die gesetzliche Vorgabe ist für uns zwingend und wir können die uns auch nicht zurechtbiegen.“

Diese Aussage eines derart renommierten Staatsrechtslehrers, der auch die Kommentierung zu Art. 17 GG in Huber/Voßkuhle verfasst hat und der wie kaum ein Zweiter um die Bedeutung des Rechts zur Beschwerde weiß, lässt sich nur damit erklären, dass Herr Prof. Brenner nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig unseren Sachvortrag vom 18., 21., 25. und 28.03.2024 durch das Büro des Bundeswahlleiters erhalten hat.

Denn hätte er diese erhalten, hätte er natürlich gewusst, dass wir über 7.300 Unterstützungsunterschriften abgegeben hatten, die also sehr wohl vorlagen und deren Prüfung jedoch aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht rechtzeitig erfolgt ist und sich dies auch daran zeigt, dass das Verfahren in über 3.000 Fällen zu einer fristgerechten Erledigung führte.

*Eben dies ist der Fall des § 13 Abs. 2 Nr. 2 2. TS EuWG, der klar zwischen dem rechtzeitigen **Vorliegen** der Unterschriften und der **rechtzeitigen Prüfung des Wahlrechts durch die Exekutive** unterscheidet.*

Die Norm des § 13 Abs. 2 EuWG nimmt dabei die verbindliche und notwendige Abgrenzung zwischen heilbaren und nicht-heilbaren Mängeln vor, vgl. § 13 EuWG – Frommer / Engelbrecht / Bätge – Seite 3.

Das Vorliegen der Unterschriften selbst – also die rechtzeitige Erteilung und Abgabe zur Bestätigung – ist dabei nicht heilbar.

Den Umstand, dass der Wahlvorschlagsträger diese Anforderung jedoch erfüllt hat, ist in mehrfacher Hinsicht glaubhaft gemacht worden: es sind die Belege der PRIO-Sendungen ebenso vorgelegt worden wie sich aus den vorliegenden 5.315 bestätigten Unterstützungsunterschriftenformularen ergibt, dass diese rechtzeitig erteilt und auch weit vor dem 18.03.2024 um 18:00 Uhr bei den Behörden eingereicht wurden.

Daher liegt im Umkehrschluss ein heilbarer Mangel vor, der durch die Vorlage der 5.315 bestätigten Unterstützungsunterschriftenformulare bis zur Sitzung vom 29.03.2024 geheilt worden ist.

IV. Behauptete Pflicht zur Verwendung eines Formblatts „Anlage 13“

Soweit der Bundeswahlleiter im Mangelbeseitigungsverfahren zur gemeinsamen Liste für alle Länder ausführt, diese müsse in Form der „Anlage 13 EuWO“, von drei Vorstandsmitgliedern persönlich und handschriftlich unterzeichnet im Original vorliegen und deshalb seien die formellen Anforderungen eines Wahlvorschlages nicht erfüllt, entspricht diese Rechtsauffassung nicht der Rechtslage.

40

Dies aus den folgenden Erwägungen:

Die vom Bundeswahlleiter zitierte Fundstelle von Wolf in Schreiber, BWahlG, 21. Aufl 2021, § 20 BWG, Rn. 14 befasst sich nicht mit der Unterzeichnung einer Anlage 13, sondern den Anlagen 14, den Unterstützungsunterschriften und führt im nächsten Satz den Zweck aus: „Damit soll verhindert werden, dass Unterschriften gefälscht werden und dass etwa ein Familienmitglied Unterschriften zugleich für andere Familienangehörige leistet.“

Vorliegend kann an dem Erklärungswillen der weiteren Vorstände Templin und Doerfler aber kein vernünftiger Zweifel bestehen.

a) *Die Verwendung der Anlage 13 ist keineswegs verbindlich, § 32 Abs. 1 Satz 1 EuWO ist eine Soll-Vorschrift, keine Muss-Vorschrift. Auch wird nur eine Erklärung „nach dem Muster (sic!) der Anlage“ verlangt.*

Ebenso ist § 32 Abs. 1 Satz 3 EuWO lediglich Soll-Vorschrift.



Die in § 32 Abs. 1 Satz 2 EuWO als Muss-Vorschrift geforderten Angaben ebenso wie die Form des § 32 Abs. 2 EuWO liegen bereits als Anlage 18 vor, worauf ich mit der Anlage AST 2 bei Einreichung um 16:55 Uhr ausdrücklich hingewiesen hatte.

b) *§ 13 Abs. 2 EuWG bestimmt, wann ein gültiger Wahlvorschlag, dessen Mangel nicht behoben werden könnte, nicht vorliegt.*

Vorliegend soll nach Ihrem Hinweis ein Fall des § 13 Abs. 2 Nr. 3 vorliegen. Dies ist unzutreffend, denn § 11 Abs. 1 bestimmt die zu wahrende Frist und Form eindeutig. Die Frist ist unstreitig eingehalten. Nach Ihrer Auffassung soll ein Formmangel vorliegen.

Dies ist schon deshalb nicht der Fall, weil § 11 Abs. 1 EuWG lex specialis gegenüber der von Ihnen zitierten generellen Norm des § 4 EuWG i.V.m. § 54 Abs. 2 BWG ist und die Norm nach dem klaren Wortlaut nur die schriftliche Einreichung verlangt, nicht aber die behauptete „persönliche und handschriftliche“ Unterschrift, also Schriftform.

Es ist allgemein anerkannt, dass der Gesetzgeber nur dann die strenge Schriftform i.S.d. § 126 BGB meint, wenn der Wortlaut die Norm „Schriftform“ oder „schriftliche Form“ vorschreibt. Demgegenüber meint „schriftlich“ lediglich, dass die Schriftzeichen in einer dauerhaften Weise in dem jeweiligen Dokument wiedergegeben werden müssen.

Die Form der schriftlichen Einreichung ist hier also unmissverständlich gewahrt. Vorsorglich wird als Anlage zu diesem Schreiben auch eine im Original handschriftlich und persönlich unterzeichnete Fassung des Formblatts Anlage 13 EuWO übermittelt.

c) *Ebenso wird die Verordnungskompetenz aus § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EuWG durch die lex specialis des § 11 Abs. 1 EuWG verdrängt.*

Der Ordnungsgeber kann unter Berücksichtigung der aus Art. 80 I GG abgeleiteten Selbstentscheidungsformel nicht wirksam etwas erfordern, was der Gesetzgeber selbst bereits anders geregelt hat. Vorliegend also entgegen der Schriftform (§ 11 Abs. 1 EuWG), bei der grundsätzlich eine Stellvertretung möglich ist, diese vorliegend durch Verordnung ausschließen.

Das der Bundeswahlausschuss nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig über unseren bisherigen Vortrag informiert gewesen sein muss, zeigt sich auch, wenn ein so renommierter Jurist wie Ministerialrat a.D. Dr. Risse, der seit Jahrzehnten parteirechtlich arbeitet, auf § 25 Abs. 2 EuWG als mögliche Ermächtigungsnorm in der Sitzung vom 29.03.2024 verweist und dabei mit keiner Silbe den hiesigen Vortrag erwähnt.



Selbst wenn eine solche Regelung in der Verordnung, abweichend von der bereits erfolgten gesetzlichen Regelung zulässig wäre, wäre aber die Form des § 32 Abs. 2 Satz 1 und 4 EuWO gewahrt, denn wie bereits zu a) ausgeführt, wahrt Anlage 18 die Form des § 32 Abs. 2 und lag unstreitig fristgerecht vor. Sie enthält alle erforderlichen Angaben und ist von den Vorstandsmitgliedern persönlich und handschriftlich unterzeichnet.

Auch hat der Gesetzgeber nicht etwa die Möglichkeit des Erfordernisses einer persönlichen und handschriftlichen Unterzeichnung erkennbar übersehen, sondern sich offenkundig bewusst dagegen entschieden. Denn (lediglich) bei Unterstützungsunterschriften (§ 9 Abs. 5 EuWG) und der Zurücknahme von Wahlvorschlägen (§ 12 Abs. 2 Satz 2 EuWG) ist die persönliche und handschriftliche Unterzeichnung als erforderlich erachtet worden.

d) *Auch ermöglicht § 32 Abs. 2 Satz 3 EuWO ausdrücklich die Unterzeichnung durch nur ein Vorstandsmitglied, vorliegend den Vorsitzenden – wie auch ausdrücklich § 9 Abs. 5 der nach belgischem Recht gefassten Satzung der Vereinigung, wobei auch das deutsche Vereinsrecht in § 26 BGB ausdrücklich ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied genügen lässt.*

Während die Satzungsregelung ausdrücklich vorsieht, dass der Vorsitzende stets alleinvertretungsberechtigt ist, erfordert § 32 Abs. 2 Satz 3 EuWO eine „schriftliche Vollmacht“.

42

Insoweit schränkt die Regelung der deutschen EuWO die Satzungsautonomie der Vereinigung ein. Diese Satzungsautonomie ist durch Art. 12 Abs. 1 der Grundrechtecharta der Europäischen Union (GRCh) geschützt.

Ein Eingriff ist daher nur unter den Voraussetzungen des Art. 52 Abs. 1 GRCh und Art. 11 Abs. 2 EMRK zulässig, setzt also eine ausreichend bestimmte (!) gesetzliche Grundlage voraus, vgl. EGMR, Nr. 20372/11 – Vyrentsov vom 11.04.2013. Daran fehlt es vorliegend.

Fraglich ist schließlich, was „schriftlich“ hinsichtlich der Vollmacht bedeuten solle. Hier sei zunächst auf die Ausführungen zu b) verwiesen, nach denen „schriftlich“, „Schriftform“ und „persönlich und handschriftlich“ natürlich nicht synonym sind.

Wenn unter „schriftlich“ in § 32 Abs. 2 Satz 3 EuWO „persönlich und handschriftlich“ verstanden würde, wäre die Norm des § 32 Abs. 2 Satz 3 EuWO vollkommen redundant. Vielmehr ist darunter das zu b) dargelegte zu verstehen.

Und selbst wenn „schriftlich“ unzutreffend als „Schriftform“ verstanden würde, würde dies nicht „persönlich und handschriftlich“ bedeuten.

Denn aus Wortlaut, Telos und historischem Verständnis der Begrifflichkeiten lässt sich vielmehr ableiten, dass „Schriftform“ nicht zwingend eigenhändige Unterschrift oder Ausdruck des Papiers bedeutet. Vielmehr ist der technische Fortschritt bei der



Auslegung zu berücksichtigen. Lediglich dann, wenn die Auslegung der Norm ergibt, dass alle Schriftformfunktionen erfüllt sein müssen, liegt ein anderes Ergebnis nahe. Dies dürfte jedoch in seltensten Fällen das Ergebnis sein.

Selbst das BVerfG stellte bereits 1963 (!) hinsichtlich der Form einer Verfassungsbeschwerde darauf ab, welcher Grad von Formenstrenge nach den maßgeblichen Verfahrensvorschriften sinnvoll zu fordern ist, vgl. Beschluss vom 19. 2. 1963 - 1 BvR 610/62. Vorliegend sind unstreitig fristgerecht zwei persönlich und handschriftlich unterzeichnete Vollmachtserklärungen als Scan per E-Mail eingegangen.

Grund für die Übersendung per E-Mail war einzig, dass die Übersendung per Telefax an die angegebene Telefaxnummer des Bundeswahlleiters (0611/72-4000) unmöglich war, weil der Ruf mehrfach nicht durchgegangen ist, das Faxgerät also offensichtlich nicht in Betrieb war. Den entsprechenden Faxbeleg haben wir bereits mit den Vollmachtsurkunden per E-Mail übermittelt und fügen diesen noch einmal als Anlage AST 3 an.

*e) Schließlich ist es unzutreffend, dass § 4 EuWG i.V.m. § 54 Abs. 2 BWG eine „persönliche und handschriftliche Unterzeichnung“ vorsehe. Denn es ist bereits unzutreffend, dass § 54 Abs. 2 BWG überhaupt Anwendung findet, da § 4 EuWG nur regelt, dass „die Vorschrift des § 54 des Bundeswahlgesetzes **über Fristen und Termine** in der jeweils geltenden Fassung entsprechend“ gilt.*

43

*So lautet die Überschrift des § 54 BWG „Fristen, Termine **und Form**“.*

Der Gesetzgeber hat sich also ausdrücklich bewusst dagegen entschieden, die Formvorschriften des § 54 Abs. 2 BWG in das EuWG einzubeziehen. Dies wird umso deutlicher, als dass § 54 Abs. 2 BWG erst durch das Gesetz zur Änderung des Wahl- und Abgeordnetenrechts vom 17.03.2008 eingefügt wurde.

Mit demselben Gesetz ist nicht nur das BWG, sondern auch das EuWG geändert worden. Eine Änderung des § 4 EuWG dahingehend, dass auch die Formvorschrift des § 54 Abs. 2 BWG übernommen werden solle, hat der Gesetzgeber ausdrücklich nicht vorgenommen.

V. Form und Ausdrückliche Bezugnahme auf das bisherige Vorbringen

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass das gesamte Verfahren vor dem Bundeswahlausschuss mit Blick auf das anzuwendende Verfahrensrecht durch Gesetz- und Verordnungsgeber bestenfalls lückenhaft ausgestaltet worden ist. Es werden Begriffe aus verschiedenen Rechtsgebieten verwendet, vorliegend etwa der der Beschwerde.

Dabei ist das Verfahren mangels Beschwerdeinstanz nicht als Beschwerde im verwaltungsgerichtlichen Sinne ausgestaltet, so dass es auch nicht auf die Anforderungen der Verwaltungsgerichtsordnung ankommen kann. Dies bleibt aber offen.

Auch auf die ausdrückliche Frage des Unterzeichners nach formalen Anforderungen an die Beschwerde und ihre Begründung in der Sitzung vom 29.03.2024 wurde lediglich erklärt, die Beschwerde sei „auch zu begründen“ – was sich übrigens ebenfalls weder EuWG noch EuWO entnehmen lässt.

Es wird daher zur Vermeidung von Wiederholungen noch einmal ausdrücklich Bezug genommen auf die hiesigen Schriftsätze vom 18., 21., 25. und 28.03.2024 und der dortige Inhalt mit sämtlichen Anlagen zum Gegenstand auch der Beschwerde gemacht. Die Vorlage der Schriftsätze an den Bundeswahlausschuss wurde dem Unterzeichner ausdrücklich mit E-Mail vom 26.03.2024 um 07:44 Uhr bestätigt.

VI. Zusammenfassung

*Ungeachtet der oben dargestellten möglichen rechtlichen Unklarheiten ist festzustellen, dass zum 18.03. um 18:00 Uhr insgesamt 7.360 Unterstützungsunterschriften vorlagen, von denen 3.065 rechtzeitig bestätigt worden waren. Auch lagen alle nach dem EuWG erforderlichen Angaben zum Wahlvorschlag vor, insbesondere in Gestalt der **Anlage 18** auch eine von drei Vorstandsmitgliedern – sogar persönlich und handschriftlich - unterzeichnete Liste im Sinne des § 9 Abs. 4 EuWG sowie eine schriftlich und in Vollmacht unterzeichnete Liste vor.*

Zum Zeitpunkt der Entscheidung des Bundeswahlausschusses lag die - ergänzend und obwohl lediglich eine Erklärung „nach dem Muster der Anlage 13“ empfohlen wird - nachgereichte Anlage 13 vor. Ebenso lagen 5.315 von den Gemeindebehörden bestätigte Unterstützungsunterschriften vor.“

Dieses Beschwerdevorbringen wurde am selben Tage durch anwaltlichen Schriftsatz (Anlagenkonvolut BF 3) der stellvertretenden Vertrauensperson Templin ergänzt:

„in vorbezeichneter Angelegenheit zeige ich zunächst die rechtliche Vertretung der Vertrauensperson der Liste „Bürger.Rechtsstaat.Demokratie. – Initiative für das Grundgesetz B.R.D.“, Herrn Marcel Luthe, Klosterstraße 26, B-4700 Eupen, an. Die auf mich lautende Vollmacht ist in Kopie beigefügt.

Gegen die im Betreff bezeichnete Entscheidung des Bundeswahlausschusses wurde bereits fristwährend die Beschwerde eingelegt. Diese Beschwerde wird ergänzend begründet, verbunden mit einem Antrag auf Einsicht in die Verfahrensakten.

Zugleich ist nunmehr unverzüglich dem von meiner Mandantschaft mit E-Mail vom 21.03.2024 erhobenen Auskunftsbegehren nach Artikel 15 Abs. 3 DSGVO vollständig nachzukommen.

Zunächst folgen einige Vorbemerkungen zum Sachverhalt und dem Ablauf der Ausschusssitzung am 29.03.2024:

Vor der Sitzung des Bundeswahlausschusses hat es zwischen meiner Mandantschaft und Büro der Bundeswahlleiterin umfangreichen Schriftverkehr gegeben. Dieser ist dieser Beschwerde vorsorglich noch einmal als Anlagenkonvolut zur Kenntnisnahme an alle Mitglieder des Wahlausschusses beigefügt.

Nach den Rückfragen in der Ausschusssitzung durch die Beisitzer zu urteilen, wurden diese Schriftsätze den übrigen Mitgliedern entgegen der schriftlichen Bestätigung des Büros der Bundeswahlleiterin offenbar nicht weitergeleitet, da diese andernfalls die rechtlichen Einwendungen, welche die Vertrauensperson, Herr Marcel Luthe, in der Sitzung noch einmal mündlich vorgetragen hat, gekannt hätten. Im Übrigen dürfen sich Wahlbewerber darauf verlassen, dass einem solchen Gremium jedenfalls die Mitglieder sämtliche im Vorfeld bereits bekannten streitigen Punkte durch die Ausschussvorsitzende vorab mitgeteilt bekommen.

45

Ist dies nicht der Fall, hätte die Ausschussvorsitzende nach der Gewährung des rechtlichen Gehörs im Rahmen der Ausschusssitzung, und gerade für diesen Zweck ist die Sitzung nun einmal da, die Diskussion nicht einfach mit der Bemerkung abwürgen dürfen, dann „hätten Sie halt früher aufstellen müssen“. Damit stand für die Ausschussvorsitzende die Entscheidung offenbar schon im Vorfeld fest. Die Frage, ob zu den Unterlagen zwingend ein Muster der Anlage 13 hätte beigefügt werden müssen, ist auch nach dem Schreiben des Büros der Bundeswahlleiterin vom 29.03.2024 relevant, da der vermeintliche Verstoß gegen Formvorschriften des § 32 Abs. 2 Satz EuWO ganz wesentlich zur Zurückweisung des Wahlvorschlages meiner Mandantschaft geführt hat.

Auf diesen Punkt komme ich noch einmal, jedoch zur Vermeidung von Wiederholungen, in gebotener Kürze, an späterer Stelle zurück.

Neben der reinen Rechtsfrage zu den formalen Anforderungen aller einzureichenden Unterlagen, wurde der Vortrag zum Verschulden der nicht am 18.03.2024 um 18.00 Uhr eingereichten Unterschriften vollkommen übergegangen. Auch hier wurde die Diskussion mit dem schon zitierten Satz abgewürgt und entgegen der rechtzeitig an

das Büro der Bundeswahlleiterin übersandten Sachverhaltsdarstellung einfach weiterhin behauptet, meine Mandantschaft habe nicht vorgetragen, dass die Verspätung auf Umständen beruhe, die allein der Exekutive zuzurechnen sei. Dies stellt sogleich eine Verletzung des rechtlichen Gehörs meiner Mandantschaft dar.

Die nicht von meiner Mandantschaft verschuldete Verzögerung wird auch durch den bislang nicht aufgeklärten Umstand getragen, dass es nach Auskunft verschiedener Gemeinden in Baden-Württemberg ein Rundschreiben des Büros der Bundeswahlleiterin geben soll, wonach die meiner Mandantschaft erteilten Unterstützerunterschriften besonders sorgfältig zu prüfen seien, vgl. E-Mail meiner Mandantschaft vom 21.03.2024.

Die hierauf geforderte Auskunft wurde bis zur Stunde nicht erteilt.

Allein der Umstand, dass es solch ein Schreiben geben soll, zeigt, dass hier sachfremde Vorbehalte gegenüber meiner Mandantschaft bereits im Vorfeld bestehen, welche klar eine Benachteiligung der Bewerberliste meiner Mandantschaft darstellen, da auch dieses Schreiben ursächlich war, dass die Prüfung von Unterschriften verzögert worden ist. Dies ist jedenfalls nicht meiner Mandantschaft zuzurechnen.

Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Bundeswahlausschusses vom 29.03.2024 ist auch unter Berücksichtigung der hier zur Ablehnung angeführten Punkte begründet.

Der Wahlvorschlag hätte schon nicht bereits wegen des Fehlens von Unterschriften nach § 32 Abs. 2 Satz 4 EuWO zurückgewiesen werden dürfen. Hier beruft sich vor allem die Ausschussvorsitzende auf einen Formalismus, den § 32 EuWO überhaupt nicht vorsieht, denn der Ausschuss ging nach dem Votum der Vorsitzenden davon aus, dass es zwingend der Unterzeichnung der in § 32 Abs. 1 EuWO genannten Anlage 13 bedurft hätte.

Dort handelt es sich jedoch um eine „Soll“-Vorschrift, da der erkennbare Zweck der Vorschrift ist, dass die in § 32 Abs. 1 EuWO genannten Information unmissverständlich übermittelt werden. Diese Vorgaben erfüllte die am 18.03.2024 von den drei Vorstandsmitgliedern persönlich unterzeichnete Liste. Die Verwendung der Anlage 13 ist hingegen nicht zwingend vorgeschrieben. Die Verwendung der in den Anlagen 12 und 13 zur EuWO enthaltenen Muster ist empfohlen, aber nicht bindend vorgeschrieben, Nomos-BR/Bieber/Haag EuWO/Roland Bieber/Marcel Haag, 2. Aufl. 2016, EuWO § 32 Rn. 1.

Die dem Gesetzeswortlaut entgegenstehende Entscheidung des Wahlausschusses ist unbeachtlicher Formalismus im Sinne von „Das haben wir immer schon so gemacht.“

Allein dieser Formalismus, der in diesem konkreten Fall zur Zurückweisung des Wahlvorschlages geführt hat, stellt zugleich einen Verstoß gegen Art. 10 EMRK i. V. m. Art. 3 des Zusatzprotokolls zur EMRK über die Gewährleistung des Rechts auf freie Wahlen dar. So sind die Formvorschriften in der Abwägung zwischen den formalen Anforderungen an ein geregeltes Verfahren und den individuellen Rechten des einzelnen Bewerbers als „Wahlermöglichungsnormen“ auszulegen.

In der Entscheidung des EGMR vom 15.04.2014 (Oran/Türkei), Az.: 28881/07 und 37920/07, heißt es dazu exemplarisch:

„Art. 3 Zusatzprotokoll zur EMRK (...) garantiert individuelle Rechte, nämlich das aktive und passive Wahlrecht. So bedeutsam diese Rechte sind, sie sind nicht absolut. Art. 3 lässt Einschränkungen zu, ohne sie ausdrücklich aufzuführen oder gar zu definieren. Daher ist stillschweigend Raum für Einschränkungen (s. EGMR, 1987, Serie A, Bd. 113, S. 23 Nr. 52 = EGMR-E 3, 376 – Mathieu-Mohin u. Clerfayt/Belgien). Die Vertragsstaaten sehen beim aktiven und passiven Wahlrecht Einschränkungen vor und Art. 3 Zusatzprotokoll zur EMRK steht dem nicht entgegen. Sie haben insoweit einen weiten Ermessensspielraum, doch letztlich entscheidet der Gerichtshof, ob den Anforderungen von Art. 3 entsprochen wurde. Er muss sich vergewissern, dass die Einschränkungen das aktive und passive Wahlrecht nicht in seinem Wesensgehalt antasten und ihm seine Wirksamkeit nehmen, dass sie ein berechtigtes Ziel verfolgen und dass die angewendeten Mittel nicht unverhältnismäßig sind (s. EGMR, Slg. 1999-I Nr. 63 = NJW 1999, 3107 [3110] = NVwZ 1999, 1325 Ls. – Matthews/Vereinigtes Königreich; EGMR, Slg. 2000-IV Nr. 201 – Labita/Italien; EGMR, Slg. 2004-V Nr. 25 – Aziz/Zypern; EGMR, Slg. 2005-IX Nr. 62 = ÖJZ 2005, 195 – Hirst/Vereinigtes Königreich Nr. 2; EGMR, Slg. 2008; Nr. 109 = NVwZ-RR 2010, 81 [84] – Yumak u. Sadak/Türkei; EGMR, Slg. 2010 Nr. 161 – Tanase/Moldau).

Insbesondere darf keine solche Einschränkung „die freie Äußerung der Meinung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Körperschaften“ beeinträchtigen, mit anderen Worten, sie muss das Bemühen widerspiegeln, oder ihm nicht zuwiderlaufen, die Integrität und Wirksamkeit eines Wahlverfahrens zu

wahren, das darauf abzielt, den Willen des Volkes durch allgemeine Wahlen festzustellen (s. EGMR, Slg. 2006-IV Nr. 104 – Zdanoka/Lettland).

Außerdem sind freie Wahlen und freie Meinungsäußerung, insbesondere die freie politische Auseinandersetzung, **Kernstück jeder demokratischen Gesellschaft**. Die beiden Rechte stehen in **Wechselwirkung** zueinander und verstärken sich gegenseitig: so ist die Freiheit der Meinungsäußerung eine der „Bedingungen (...), welche die freie Äußerung der Meinung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Körperschaften gewährleisten“ (s. EGMR, 1987, Serie A, Bd. 113, S. 23f.Nr. 54 = EGMR-E 3, 376 – Mathieu-Mohin u. Clerfayt/Belgien). Deshalb ist es besonders wichtig, dass Ideen und Informationen aller Art in Vorwahlzeiten frei zirkulieren können (s. EGMR, Urt. v. 19.6.2012 – 29400/05 Nr. 107 – Parti communiste de la Russie ua/Russland).“, NVwZ-RR 2015, 521 Rn. 49-51.

In diesem Licht sind die Vorschriften des § 32 EuWO zu lesen. Die von meiner Mandantschaft eingereichten Unterlagen erfüllen die Voraussetzungen, die eine geordnete Prüfung des Wahlvorschlages ermöglichen. Hier zwingend auf die bestimmte Anlage zu verweisen, die im Gesetz nur empfohlen, aber nicht zwingend vorgeschrieben wird, verstößt nicht nur gegen den gesetzlichen Wortlaut selbst, sondern verletzt zugleich die nach der EMRK garantierten Wahlgrundrechte der hier betroffenen Bewerber.

48

Im Übrigen hat sich meine Mandantschaft vor Fristablauf sogar noch darum bemüht, die Anlage selbst mit Vollmachten der übrigen Vorstandsmitglieder beizubringen, was ebenfalls entgegen der gesetzlichen Vorgaben vom Ausschuss zurückgewiesen worden ist. Hierzu sei noch einmal auf die mündlichen Ausführungen meiner Mandantschaft in der Ausschusssitzung vom 29.03.2024 verwiesen und insbesondere auf den Schriftsatz vom 21.03.2024 (hier als Anlage noch einmal vorsorglich beigelegt). Auf den Schriftsatz wird zur Begründung dieser Beschwerde vollumfänglich Bezug genommen.

Der Ausschuss bzw. die Vorsitzende hat in der Sitzung vom 29.03.2024 angemerkt, dass am 18.03.2024 um 18.00 Uhr nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften vorgelegen hat. Dies ist zum Sachverhalt zutreffend, jedoch lag die spätere Übersendung von Unterschriften nicht in der Sphäre meiner Mandantschaft, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Ts. EuWG.

Zur Darstellung des Sachverhaltes verweise ich auf das in der Anlage beigefügte Schreiben meiner Mandantschaft vom 25.03.2024. Auch hierauf wird zur Begründung der hiesigen Beschwerde vollumfänglich Bezug genommen. Schreiben und Anlagen haben das Büro der Bundeswahlleiterin nachweislich rechtzeitig erreicht.

Dieser Vortrag wurde, wie bereits eingangs ausgeführt, mit der Bemerkung der Vorsitzenden abgebugelt, man hätte früher aufstellen müssen. Allein der Umstand, dass in der Zeit zwischen der Aufstellung und dem Fristablauf des 18.03.2024 mehr als 3.000 Unterschriften hatten eingereicht werden können, zeigt, dass es nicht von vornherein, nur aufgrund des Zeitraums seit der Kandidatenaufstellung, unmöglich war, die erforderlichen 4.000 Unterschriften der Bundeswahlleitung bis zum 18.03.2024 um 18.00 Uhr zuzuleiten.

Nach den allgemeinen Verschuldensgrundsätzen hat meine Mandantschaft in der Zeit alles Erforderliche unternommen, um die Unterschriften bei den zuständigen Gemeindebehörden so rechtzeitig einzureichen, dass diese bei einer der Sache angemessenen Bearbeitungszeit bis zum 18.03.2024 an das Büro der Bundeswahlleiterin hätten übersandt werden können.

Mit Blick auf die gezielte Nachfrage des Beisitzers RiBVerwG Dr. Stefan Langer in der Ausschusssitzung vom 29.03.2024 wird hiermit noch einmal ausdrücklich erklärt, dass zur Frage der rechtzeitigen Übersendung sämtliche Nachweise vorliegen. Einen Teil der Nachweise hat Herr Luthe in der Sitzung auch vorgezeigt. Wegen des Umfangs der Nachweise wird das vollständige Vorliegen der Nachweise zunächst anwaltlich versichert.

Die Nachweise können bei Bedarf vorlegt werden.

Hinzu kamen neben der zum Teil verzögerten Bearbeitung und Prüfung eingereicherter Unterlagen auch noch Umstände, welche meine Mandantschaft in keiner Weise vorhersehen konnte. Dies betrifft eine nicht unerhebliche Zahl von nicht wieder herausgegebenen Unterschriften mit dem (erst auf Nachfrage erteilten) pauschalen Hinweis, es gäbe den Verdacht auf Fälschungen.

Hierzu möchte ich zwei Punkte anmerken:

Es steht im konkreten Fall meiner Mandantschaft die Frage im Raum, warum es ein Schreiben des Büros der Bundeswahlleiterin geben soll, in dem bereits im Vorfeld

angemahnt wurde, die Unterstützungsunterschriften besonders gründlich zu prüfen, was sinnlogisch zu einer allein in der Sphäre der Exekutive liegenden Verzögerung führen muss.

Ferner haben in der Ausschusssitzung vom 29.03.2024 mehrere Vertrauenspersonen darauf hingewiesen, dass die unterlassene Herausgabe von Unterschriften wegen Fälschungsverdacht mehrere Bewerberlisten betraf und nach Aussage einer Vertrauensperson dies nach langjähriger Erfahrung auch das erste Mal gewesen sei. Erschwerend kommt hinzu, dass die Gemeindebehörden ohne jede Rechtsgrundlage Unterstützer kontaktiert haben, ob diese eine Unterschrift geleistet haben sollen.

Meine Mandantschaft hat bis heute dazu keine offizielle Auskunft zum Verbleib der Unterschriften und insbesondere zum Stand der Ermittlungen erhalten. Stattdessen haben eigene stichpunktartige Nachfragen bei einzelnen Unterstützern, deren Unterschriften vom Fälschungsverdacht betroffen sein sollen, jedenfalls einbehalten wurden, ergeben, dass diese die Unterschrift geleistet haben.

Auch das Einbehalten liegt nicht in der Sphäre meiner Mandantschaft. Vor allem in den Fällen, in denen sich der Verdacht gerade nicht erhärtet, sind diese Unterschriften zwingend bei der Prüfung der Zulassung zu berücksichtigen.

50

Bei der hier angegriffenen Entscheidung des Wahlausschusses ist der Vortrag zu § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Ts. EuWG schlichtweg übergangen worden. Bei hinreichender Würdigung des Vortrages und unter Berücksichtigung der oben skizzierten Abwägungen unter Art. 10 EMRK hätte der Ausschuss zu einem anderen Ergebnis kommen müssen und hätte den Vorschlag meiner Mandantschaft nicht zurückweisen dürfen, zumal dem Ausschuss bereits über 5.000 Unterschriften mit allen Nachweisen vorlagen.

Wenn man die Kontrollfrage stellt, ob meine Mandantschaft bei Würdigung aller Umstände unter Beachtung jeder Sorgfalt hätte mindestens 4.000 Unterschriften am 18.03.2024 um 18.00 Uhr hätte abgeben können, so ist die nach dem hiesigen Sachverhalt zu bejahen. Genau mit dieser Frage hat sich der Ausschuss nach der wertenden Äußerung der Vorsitzenden nicht beschäftigt. Damit wurde nur ein Umstand zulasten der Bewerber herangezogen. Eine notwendige Abwägung der für den Wahlvorschlag sprechenden Umstände fand nicht statt.

Gerade dafür tagt der Wahlausschuss mit der Möglichkeit zur Stellungnahme der Vertrauenspersonen. Nach der Ausschusssitzung drängt sich jedoch der Eindruck

auf, dass die in der Sitzung vorgebrachten Argumente ohne jeden Einfluss auf die von der Vorsitzenden votierten Entscheidung war.

Andernfalls hätte man den Vorschlag nicht zurückweisen dürfen.“

Das Büro des Bundeswahlleiters bestätigte den Eingang der Beschwerde, reagierte aber inhaltlich nicht.

In der Sitzung vom 18.04.2024 hat der Bundeswahlausschuss die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen.

Zur Begründung führt er – ohne auf den vorstehenden Vortrag einzugehen – aus:

a) Es fehle an einem gemäß §§ 9 Abs. 4, 11 Abs. 1 EuWG, § 4 EuWG i.V.m. § 54 Abs. 2 BWG sowie mit § 32 Abs. 2 EuWO durch mindestens drei Vorstandsmitglieder persönlich und handschriftlich unterzeichneten Wahlvorschlag.

b) Es fehle an der Einreichung von mindestens 4.000 gültigen Unterstützungsunterschriften.

Deshalb sei der Wahlvorschlag zu Recht zurückgewiesen worden.

51

Ungeachtet dessen, dass eine Beschwerdeentscheidung durch dieselbe Instanz mit dem Rechtsgedanken der Beschwerde unvereinbar ist – zu den Einzelheiten wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen der Beschwerdeschrift verwiesen – verletzt diese Begründung das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör des Beschwerdeführers.

Zu a)

Der Begründung zu a) ist ausdrücklich zu entnehmen, dass der der allein der Exekutive zuzurechnende Bundeswahlausschuss sich nicht mit dem Beschwerdevorbringen des Beschwerdeführers auseinandergesetzt hat, etwa mit dem Vortrag dazu, dass § 4 EuWG i.V.m. § 54 Abs. 2 BWG gerade keine Formvorschrift darstellt, sondern sich allein auf Fristen und Termine bezieht.

Sie verhält sich auch nicht zu dem Vorbringen dazu, dass die Verwendung von Formularen für den Wahlvorschlag gerade nicht vorgeschrieben ist und nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch nicht vorgeschrieben werden

kann oder dazu, dass die unstreitig vorgelegte Anlage 18 alles enthält, was die Anlage 13 auch enthält und enthalten soll.

Eine Gehörsverletzung liegt vor, wenn das erkennende Gericht auf einen wesentlichen Kern des Tatsachenvortrags eines Beteiligten nicht eingeht, der für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, und der nach dem gerichtlichen Rechtsstandpunkt weder unerheblich noch offensichtlich unsubstantiiert ist (BVerfG NVwZ-RR 2004, 3 (4); BVerwG BeckRS 2019, 23486).

Ein Gehörsverstoß ist auch gegeben, wenn sich die angefochtene Entscheidung auf Tatsachen oder Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht äußern konnten oder wenn das erkennende Gericht das (entscheidungserhebliche) tatsächliche oder rechtliche Vorbringen der Beteiligten nicht zur Kenntnis genommen und nicht erwogen hat (OVG Schleswig BeckRS 2018, 10347; BVerwG BeckRS 2013, 49818; VGH München BeckRS 2017, 128125; BeckRS 2017, 128087; OVG Bremen BeckRS 2019, 19136; OVG Münster BeckRS 2019, 14320).

Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs kommt in Betracht, wenn sich im Einzelfall aus besonderen Umständen ergibt, dass das Gericht seiner Pflicht zur Kenntnisnahme des Parteivorbringens nicht nachgekommen ist (BVerfG BeckRS 2010, 48243; VGH München BeckRS 2014, 57465), vorliegend wie dargelegt die Mitglieder des Bundeswahlausschusses Fragen gestellt haben, die sie nicht gestellt hätten, wenn sie die Schriftsätze im Zwischen- und Beschwerdeverfahren vollständig und rechtzeitig erhalten hätten, wie in der Beschwerde ausgeführt wird.

Auch hätte der Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Stefan Langer nicht in der Sitzung vom 18.04.2024 die Frage gestellt, „wo denn die 1.200 Unterstützungsunterschriften herkommen“, wenn er das Vorbringen dazu in der Beschwerdeschrift unter Bezugnahme auf die Schriftsätze im Zwischenverfahren zur Kenntnis hätte nehmen können.

Auch die Ausführungen des Mitglieds des Bundeswahlausschusses Prof. Dr. Michael Brenner dazu, aus Art. 41 EU-GrCH folge ja keine Pflicht zur Weiterleitung von Irrläufern lässt nur den Schluss zu, dass er das Beschwerdevorbringen nicht hat zur Kenntnis nehmen können. Denn andernfalls hätte er wissen müssen, dass die Beschwerdeführerin unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des EuGH dazu vorgetragen hatte, dass Art. 15 des Europäischen Good Governance-Kodex ausdrücklich diese Weiterleitung vorsieht.

Und auch die Formulierung des Herrn Prof. Brenner in der Sitzung am 18.04.2024, es sei ja klar, dass man den Wahlvorschlag eh zurückweisen werde, man könne also auch ohne weiteren Austausch abstimmen, lässt – neben einer Voreingenommenheit vor der Behandlung in öffentlicher Sitzung – auf eine ganz erhebliche Gehörsverletzung schließen.

Schließlich kommt eine solche in Betracht, wenn das Gericht einen Aspekt des Vorbringens eines Beteiligten in den Urteilsgründen nicht abgehandelt hat und dieser nach dem Rechtsstandpunkt des Gerichts eine Frage von zentraler Bedeutung betrifft (BVerwG BeckRS 2017, 134689; BeckRS 2010, 52452; VGH München BeckRS 2017, 128125).

Das ist hinsichtlich des gesamten Formerfordernisses der Fall.

Die Verletzung muss entscheidungserheblich gewesen sein. Das ist der Fall, wenn das Entscheidungsergebnis auf der Verletzung beruht (VGH München BeckRS 2017, 119879; BVerwG BeckRS 2007, 20771) oder zumindest nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Gericht ohne die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör zu einer anderen Entscheidung gekommen wäre (OVG Saarlouis BeckRS 2016, 44327; VGH München BeckRS 2012, 54776; BeckRS 2012, 25677).

Nach diesen Maßstäben beruht die Entscheidung des Bundeswahlausschusses auf einer Verletzung rechtlichen Gehörs, denn hätte der Bundeswahlausschuss das Beschwerdevorbringen zur Kenntnis genommen, hätte er den Wahlvorschlag zulassen müssen. Nach dem hiesigen Vortrag hätte sich eine andere Entscheidung, nämlich zugunsten der Beschwerdeführerin, nicht nur aufgedrängt, sie wäre zwingend gewesen. Denn gerade die Auffassung, die Verwendung von Formularen sei zwingend vorgeschrieben, entbehrt jedweder rechtlichen Grundlage und verfolgt auch keine schützenswerten Interessen des Staates; mithin stellt das Schweigen dazu nicht nur eine Gehörsverletzung dar, sondern auch einen Verstoß gegen das Verbot staatlicher Willkür, Art. 3 Abs. 1 GG. Dasselbe gilt für die geäußerte Auffassung, es ergäbe sich kein Gebot zur Weiterleitung von „Irrläufern“.

Daher verletzt die Auslegung der „Formvorschriften“ durch den Bundeswahlausschuss dergestalt, es sei eigenhändige Unterschrift erforderlich, die Beschwerdeführerin auch evident in ihrem Recht aus Art. 38 Abs. 2 GG.

Wie bereits dargestellt, ist dem Gesetz weder seinem Wortlaut noch seinem Sinn, Zweck oder dem Willen des historischen Gesetzgebers nach das strenge Schriftformerfordernis im Sinne des § 128 BGB zu entnehmen. Der Zweck einer

schriftlichen Fixierung ist letztlich dann erreicht, wenn die eingereichten Unterlagen einen sinnvollen Arbeits- und Organisationsablauf der Wahl gewährleisten. Das ist hier nicht nur offensichtlich der Fall gewesen, etwas anderes ist vom Bundeswahlausschuss auch gar nicht geltend gemacht worden. An der Ernsthaftigkeit der Kandidatur der Mitglieder der Beschwerdeführerin können überhaupt keinerlei Zweifel bestehen; auch hier sind solche seitens des Bundeswahlausschusses auch zu keinem Zeitpunkt geltend gemacht worden. Das Beharren auf einem – vermeintlichen! – Formfehler, weil angeblich eine eigenhändige Unterschrift fehle, indes die Ernsthaftigkeit nicht in Frage gezogen wird, stellt sich als bloße Makulatur dar, welche auch noch auf einer verfassungsrechtlich unzulässig strengen Auslegung des Wortes „schriftlich“ beruht.

Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Gerichts, dass überall dort, wo dem Grundrechtsträger aus der Verfassung Partizipationsrechte und -ansprüche erwachsen, der Hoheitsträger den Zugang nicht an überspannte und letztlich willkürlich strenge Anforderungen knüpfen darf.

So entspricht es etwa der ständigen Rechtsprechung zu Art. 19 Abs. 4 GG, eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und Zugang zu den Gerichten liege vor, wenn bei grundsätzlicher Eröffnung des Rechtswegs dieser Zugang in unzumutbarer und durch Sachgründe nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert wird (statt vieler etwa Beschluss vom 16.04.2020, 1 BvR 2705/16):

„Danach ist eine Auslegung und Anwendung der §§ 124, 124a VwGO mit dem Gebot effektiven Rechtsschutzes unvereinbar, wenn sie sachlich nicht zu rechtfertigen ist, sich damit als objektiv willkürlich erweist und den Zugang zur nächsten Instanz unzumutbar erschwert. Dies gilt sowohl für die gerichtliche Handhabung der Anforderungen an die Darlegung der gesetzlich vorgesehenen Zulassungsgründe als auch für die Handhabung der Anforderungen an das Vorliegen von Zulassungsgründen“. Die Zumutbarkeit betrifft also auch und insbesondere die Auslegung von formellen Zulassungsnormen in Verfahren (in der Rechtsprechung zu Art. 19 Abs 4 GG betrifft dies in der Regel die Auslegung des Begriffs der „ernstlichen Zweifel“).

Nichts anderes kann und muss aber auch bezüglich der Rechte aus Art. 38 GG gelten.

Das Grundgesetz schreibt unmissverständlich vor, welche Anforderungen der Grundrechtsträger zu erfüllen hat. Sinn und Zweck des Bundesgesetzes im Sinne des Abs. 3 ist es nicht, diesen verfassungsrechtlich verbrieften Anspruch auf passives

Wahlrecht durch Formvorschriften einzuschränken, sondern die Wahl allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim zu halten.

Aufgabe des Bundeswahlausschusses ist, diese Grundsätze bei der Wahl zu gewährleisten und nicht zu Ungunsten des Wahlberechtigten Formfehler zu konstruieren. Die Anforderungen an den, durch Art. 38 GG gewährleistete passive Zugang zu Wahlen, werden überspannt, wenn ein Schriftformerfordernis in die Formvorschriften hineingelesen wird, welches dort bei verfassungskonformer Auslegung nicht hingehört.

Sinn von Wahlgesetzen ist es nicht, möglichst viele Menschen von der Wahl auszuschließen, sondern möglichst viele Menschen daran partizipieren lassen zu können. Nur diese Auslegung wird dem Auftrag des Art. 38 GG gerecht. Hätte der Bundeswahlausschuss die Anforderungen nicht willkürlich überspannt, hätte es den Wahlvorschlag der Beschwerdeführerin auch zulassen müssen.

Zu b)

Gleiches gilt für die Begründung des angegriffenen Beschlusses hinsichtlich des Vorliegens von Unterstützungsunterschriften. Die Beschwerdeführerin hat wie oben geschildert ausführlich mit zahlreichen Beispielen, nicht nur unter Glaubhaftmachung, sondern auch Beweisangebot substantiiert vorgetragen, weshalb sie zu über 7.400 unterzeichneten Unterstützungsunterschriftenformularen am 18.03.2024 nur für 3.065 Exemplare eine Bestätigung des Wahlrechts durch eine Gemeindebehörde vorlegen konnte.

55

Sie hat auch vorgetragen, dass im Zwischenverfahren nach dem 18.03.2024 und noch vor dem 29.03.2024 über 5.300 bestätigte Formulare vorgelegt worden sind, insofern ein Fall des § 13 Abs. 2 Nr. 2 Var. 2 EuWG vorliegt, der behebbare Mangel unverschuldet war und behoben worden ist.

Die Beschwerdeentscheidung verhält sich dazu nicht.

Wie die Beschwerdeführerin erst am 18.04.2024 nach der Sitzung des Bundeswahlausschusses erfahren hat, gehen die Verzögerungen bei der Bearbeitung durch die Gemeindebehörden sogar auf das Büro des Bundeswahlleiters zurück, wie mit der Beschwerdeschrift vom 01.04.2024 zu III. zunächst nur vermutet werden konnte. Demnach soll das Büro des Bundeswahlleiters die Landeswahlleiter veranlasst haben, am 08.03.2024 alle Kreiswahlleiter anzuschreiben und diese darauf hinzuweisen, dass diese keine Fehlsendungen von

Unterstützungsunterschriftenformularen weiterleiten sollen und explizit die Formulare der Beschwerdeführerin besonders genau prüfen sollen.

Es ist also nicht nur kein Verschulden der Beschwerdeführerin, sondern womöglich sogar ein Verschulden der Geschäftsstelle des Bundeswahlleiters als Verwaltungsbehörde, dass die Bescheinigungen des Wahlrechts nicht in allen Fällen unverzüglich erfolgt sind und deshalb teilweise erst nach dem 18.03. vorgelegt werden konnten.

Zu alledem verhält sich der angegriffene Beschluss ebenfalls nicht, so dass aus denselben Erwägungen wie zu a) die Entscheidung des Bundeswahlausschusses auf dieser Gehörsverletzung beruht.

Ergänzend sei noch angemerkt, dass – nachdem Herr Dr. Langer gefragt hatte, wann denn welche weiteren Unterstützungsunterschriften eingereicht worden waren – Herr Prof. Dr. Brenner erklärt hatte, darauf komme es ja nicht an, man würde ja schon aus den Gründen zu a) zurückweisen und möge nun zur Abstimmung kommen.

Dem ist der Bundeswahlausschuss prompt gefolgt und hat es so unterlassen, diese entscheidungserhebliche Frage aufzuklären. Auch darin liegt nicht nur ein Gehörsverstoß, sondern erneut eine unzulässige Verkürzung der Rechte der Beschwerdeführerin aus Art. 38 GG. Ein Verschulden des Grundrechtsverpflichteten kann niemals dem Grundrechtsträger bei der Ausübung seiner verfassungsmäßigen Rechte angelastet werden.

II. Fristenregelung des § 11 Abs. 1 EuWG

Bei der Bewertung dürfte auch zu berücksichtigen sein, dass der Wahlgesetzgeber ohne zwingenden Grund die Frist zur Einreichung einer Wahlbeteiligungsanzeige – nebst aller Anlagen wie auch der Unterstützungsunterschriften – sukzessive immer weiter nach hinten verlagert hat.

So war es 1990 noch ausreichend, die Beteiligung an einer bundesweiten Wahl bis zum 40. Tag vor der Wahl anzuzeigen, vgl. dazu auch Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17.10.1990 zu- 2 BvE 6/90, 2 BvE 7/90.

Ursprünglich war sogar eine Frist bis zum 27. Tag vor der Wahl als ausreichend erachtet worden, erst mit dem Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom

14.02.1964 war diese Frist auf den 34. Tag vor der Wahl vorverlegt worden, damit auch die Seeleute rechtzeitig Briefwahlunterlagen erhalten können.

Statt diese Frist angesichts einerseits fortschreitender Digitalisierung und andererseits immer schnellerer politischer Entwicklungen nach hinten zu verlegen und eine spontanere politische Beteiligung zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber diese Frist immer weiter vom Wahltag weg verlagert, vorliegend auf den 83. Tag vor der Wahl, also im Vergleich zur ursprünglichen Regelung mehr als verdreifacht!

Ein sachlicher Grund für diese formale Einschränkung des passiven Wahlrechts ist nicht ersichtlich und wird auch nicht behauptet.

Diese terminlich willkürliche Regelung schränkt ohne verfassungsrechtliche Rechtfertigung die Beteiligung an demokratischen Wahlen ein. Die Beschwerdeführerin ist also auch und insbesondere aus ihren Grundrechten aus Art. 3 Abs. 1 GG durch die willkürliche Regelung verletzt.

Ungeachtet der übrigen in dieser Beschwerde behandelten Fragen hätte der Bundeswahlausschuss eine Beteiligung bereits dann zulassen müssen, wenn die Frist des § 11 Abs. 1 EuWG nur vier Tage später, am 79. statt 83. Tag vor der Wahl bestimmt wäre.

57

Für die deutlich komplexere Bundestagswahl wird in § 19 BWahlG – übrigens ebenfalls soweit ersichtlich ohne das diese Einschränkung des Wahlrechts je auf ihre Verfassungsmäßigkeit geprüft worden wäre – eine Frist bis zum 69. Tag vor der Wahl als ausreichend angesehen.

Soweit Wolf in Schreiber, BWahlG, § 19 Rn. 3 unter Bezugnahme auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zu 2 BvE 1, 3, 5/67 behauptet, diese Frist sei notwendig, um eine zügige Wahlvorbereitung zu gewährleisten, findet diese Literaturmeinung keinerlei Grundlage in dem genannten Beschluss, denn dieser erschöpft sich in Rn. 247 des Beschlusses dazu in dem Satz „Diese Fristen sind erforderlich, um eine ordnungsmäßige Abwicklung der Wahlen zu gewährleisten.“

Dabei ist zu berücksichtigen, dass – ähnlich wie bei der Frage der Zulässigkeit einer Sperrklausel – kein sachlicher Grund für diese Einschränkung ersichtlich ist, die Norm daher gemessen insbesondere an dem Umstand, dass allein die bereits in den Parlamenten etablierten Parteien keine Unterstützungsunterschriften beibringen

müssen, mit Art. 3 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 1 GG unvereinbar sein dürfte, vgl. Urteil des Zweiten Senats vom 26.02.2014 zu 2 BvE 2/13 u.a, Rn. 65.

Mit der sukzessiven Vorverlagerung der Beteiligungsanzeige vom 27. Tag vor der Wahl auf den mittlerweile 81. Tag vor der Wahl schränkt der Wahlgesetzgeber ohne sachlichen Grund und somit willkürlich das Grundrecht auf passive Wahl aus Art. 38 Abs. 2 GG ein.

Hätte die angegriffene Entscheidung des Bundeswahlausschusses alles Vorstehende berücksichtigt, hätte sie so nicht ergehen können, sondern der Wahlvorschlag der Beschwerdeführerin wäre zuzulassen gewesen.

II. Zulässigkeit

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig.

Die Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 93 Absatz 1 Nr. 4a GG, § 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG.

Die Beschwerdeführerin ist gem. § 90 Abs. 1 BVerfGG beschwerdeberechtigt, sie kann sich als Vereinigung deutscher Staatsbürger auf die gerügten Grundrechte und die damit verbundenen weiteren Verfassungsrechte berufen.

58

Entgegen Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG und Art. 47 GrCH ist ein wirksamer Rechtsschutz gegen die Entscheidung des sich als reines Organ der Exekutive darstellenden Bundeswahlausschusses nicht eröffnet.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschl. vom 01.04.2014 – 2 BvC 3/14, BeckRS 2014, 51219 zwar entschieden, der Rechtsweg zum Bundesverfassungsgericht vor einer Europawahl gemäß § Abs. 4a EuWG sei nur eröffnet gegen Entscheidungen des Bundeswahlausschusses, die einen Wahlvorschlag wegen fehlender Parteieigenschaft oder Eigenschaft als sonstige politische Vereinigung zurückweisen; im Übrigen werde über erhobene Einwände nachträglich im Wahlprüfungsverfahren § 26 EuWG) entschieden.

In diesem Beschluss setzt sich das Bundesverfassungsgericht aber nach seiner Begründung mit keinem der zu I. vorgetragenen rechtlichen Aspekte, insbesondere dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und Verhandlung in angemessener Frist aus Art. 47 der Grundrechtecharta auseinander. Es hat naturgemäß auch nicht die

unten dargestellte, erst nach dem 01.04.2014 ergangene Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union berücksichtigen können.

Art. 47 GrCh verlangt ausdrücklich die Zulassung von Rechtsbehelfen bei einem Gericht. Diese Gerichte können europäische oder mitgliedsstaatliche Gerichte sein, vgl. Jarass, GrCh, Art. 47, Rn. 29 m.w.N. Ein solcher Rechtsbehelf muss wirksam sein.

Die deutsche Regelung, wie das Bundesverfassungsgericht sie im Beschluss vom 01.04.2014 ausgelegt hat, schließt aber beides aus. Eine nachträgliche Kontrolle im Wege der Wahlanfechtung stellt schon keinen (wirksamen) Rechtsschutz gegen das angegriffene (Verwaltungs)handeln des Bundeswahlausschusses dar.

Sie ist auch nicht wirksam, sondern führt – wie auch im Falle der Anfechtungen der Berliner Wahlen und der Bundestagswahl durch den Beschwerdeführer – dazu, dass mindestens billigend in Kauf genommen wird, dass nicht-gewählte Personen für die theoretisch zeitliche unbegrenzte Dauer eines Wahlprüfungsverfahrens in einer Demokratie Macht ausüben, ohne je demokratisch legitimiert worden zu sein.

Deshalb haben die Mitgliedsstaaten für einen effektiven Rechtsschutz zu sorgen, vgl. EuGH C-74/14 – Eturas 21.01.2016 Rn. 32; C-3/16 – Aquino, 15.03.2017 Rn. 48; C-403/16 – El Hassani, 13.12.2017 Rn. 26.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein effektiver Rechtsschutz die gerichtliche Überprüfung einer – wie vorliegend – Entscheidung einer Verwaltungsbehörde erfordert, denn nichts anderes ist der allein vom Bundeswahlleiter eingesetzte Bundeswahlausschuss, vgl. EuGH C-510/13 – EO.N Földgaz, 19.03.2015, Rn. 50 f.

Der Betroffene muss die ihn belastende Maßnahme selbst angreifen können und darf nicht auf einen Rechtsbehelf gegen das gesamte Regelungssystem - bzw. vorliegend das Wahlergebnis - als Ganzes verwiesen werden, vgl. EuGH C-396/17 – Leitner, 08.05.2019 Rn. 64.

Dabei hat der EuGH klargestellt, dass insbesondere ein ausreichender vorläufiger Rechtsschutz geboten ist, soweit dies für einen wirksamen Rechtsschutz erforderlich ist, vgl. schon EuGH C-432/05 – Unibet, Slg. 2007, I-2271 Rn. 67.

Dabei kann insbesondere ein Suspensiveffekt des Rechtsbehelfs erforderlich sein, wenn andernfalls – wie hier – der Rechtsschutz ins Leere liefe, vgl. EuGH, C-239/14 – Tall, 17.12.2015 Rn. 58; C-181/16 – Gnandi, 19.06.2018 Rn. 56.

Mit Beschluss vom 22.07.2021 zu 2 BvC 10/21 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, die Verfassungswidrigkeit der Normen, auf die der Bundeswahlausschuss eine Entscheidung über die Nichtzulassung einer Vereinigung als Partei für die Bundestagswahl gestützt habe, sei erst im Wahlprüfungsverfahren geltend zu machen.

Diese Entscheidung ist insoweit nicht einschlägig, als dass vorliegend nicht allein die Verfassungswidrigkeit von Normen, sondern auch die fehlende Unvereinbarkeit der – nicht-normierten – Praxis, keinen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf vorzusehen, mit Unionsrecht unvereinbar ist. Insoweit sei auf die oben genannten Entscheidungen des EuGH verwiesen.

Zulässigkeit ist die Beschwerde auch, soweit der Beschwerdeführer sich zur Begründung der Anträge auf Schwierigkeiten beruft, die sich aus der tatsächlichen Anwendung der gesetzlichen Regelungen des Unterschriftenquorums bei der Wahlvorbereitung ergeben, vgl. Beschluss des Zweiten Senats vom 17.10.1990 zu 2 BvE 6, 7/90.

Auch vorliegend macht der Beschwerdeführer geltend und behauptet, dass es ihm unmöglich war, die geforderte Zahl von (von der Exekutive bestätigten) Unterschriften beizubringen, weil ihnen die vorgeschriebenen amtlichen Formulare verspätet zur Verfügung gestellt worden seien und insbesondere die Prüfung der Unterschriften verzögert wurde.

Zwar brauchen sich der Wahlgesetzgeber und die Wahlleiter grundsätzlich Beeinträchtigungen der Chancen- und Wahlgleichheit nicht zurechnen zu lassen, die Folge von Entscheidungen, Maßnahmen und Unterlassungen der mit der Anwendung des Wahlgesetzes befassten Wahlbehörden sind.

Etwas anderes muss aber dann gelten, wenn er nach übereinstimmenden Berichten mehrerer politischer Vereinigungen im Bundeswahlausschuss Kenntnis davon hat, dass die Gemeindebehörden organisatorisch und personell gar nicht in der Lage sind, ohne unnötige Barrieren die Bestätigung des Wahlrechts der Unterstützer zu bescheinigen.

Dann ist er verpflichtet, die ordnungsgemäße und fristgerechte Wahlvorbereitung zu überwachen, um durch geeignete Korrekturen auf Verzögerungen zu reagieren, die die Wahl- und Chancengleichheit beeinträchtigen.

Der Beschwerdeführer will die geltend gemachten faktischen Schwierigkeiten bei der Prüfung von Unterstützungsunterschriften und die mindestens unklaren Regelungen mit Blick auf § 4 EuWG i.V.m. § 54 Abs. 2 BWahlG gerade unter diesem Gesichtspunkt

der Nichterfüllung solcher Kontrollpflichten und des Unterlassens erforderlicher Reaktionen vorwerfen.

Auch das Unterlassen von Maßnahmen kann nach § 92 BVerfGG zulässiger Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde sein.

1. Beschwerdefrist

Die Einlegung der Verfassungsbeschwerde erfolgt unter Beachtung des § 93 Abs. 1 Satz 1 und 2 BVerfGG fristgemäß. Der Beschluss des Bundeswahlausschusses vom 18.04.2024 ist dem Beschwerdeführer am 18.04.2024 mündlich eröffnet worden.

Die Monatsfrist ist damit eingehalten.

Im Beschluss vom 26.4.2019 zu 2 BvC 26/19 hat das Bundesverfassungsgericht angedeutet, dass auch für auf andere Gründe gestützte Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundeswahlausschusses die Frist des § 96a Abs. 1 BVerfGG gelten könnten.

Die Beschwerde ist vor Ablauf des 22.04.2024 erhoben worden, auch diese Frist von vier Tagen wäre somit eingehalten.

2. Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität

Die Voraussetzung der Rechtswegerschöpfung gemäß § 90 Abs. 2 BVerfGG ist eingehalten worden, denn nach bisheriger Rechtsauffassung ist ein solcher gar nicht eröffnet.

Daher hat der Beschwerdeführer im Hinblick auf die Ausschöpfung der formellen Rechtsmittel, der Ausschöpfung der im Rahmen der Rechtsmittel gegebenen Möglichkeiten zum Sach- und Rechtsvortrag einschließlich des Verfassungsrechtes alles Zumutbare unternommen, um den Verfassungsverstoß zu vermeiden.

Die alleinige Verweisung auf eine spätere allgemeine Anfechtung des Ergebnisses der Wahlen zum Europäischen Parlament insgesamt ist ja gerade Gegenstand dieser Beschwerde.

Insoweit liegt ein Fall des § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG vor, denn nach den vorstehenden Ausführungen zur Begründung der Verfassungsbeschwerde ist diese sowohl von allgemeiner Bedeutung als auch entsteht ein schwerer und unabwendbarer Nachteil zu Lasten des Beschwerdeführers und aller deutschen Staatsangehörigen, denn es stünde

– wie bei den Berliner Wahlen vom 26.09.2021 – zu befürchten, dass auf unbestimmte Zeit Personen als Abgeordnete behandelt würden, die tatsächlich im Fall der erfolgreichen Wahlanfechtung nicht gewählt worden wären.

Der schwere Nachteil könnte dann auch bei einem späteren Erfolg der Verfassungsbeschwerde nicht mehr adäquat ausgeglichen werden, vgl. (BVerfG (K), Beschl. v. 12.2.2022 – 1 BvR 1576/20; NStZ-RR 2019, 156 (156); BeckRS 2006, 23175; BVerfGE 69, 233 (241) = NJW 1985, 2187; BDS BVerfGG/Henke Rn. 192).

3. Beschwerdebefugnis

Die Beschwerdebefugnis folgt gemäß Art. 93 Absatz 1 Nr. 4a GG, § 90 Absatz 1 BVerfGG daraus, dass die Beschwerdeführerin die Verletzung ihrer Grundrechte geltend macht.

4. Erlass einer Einstweiligen Anordnung

Nach § 32 Abs. 1 BVerfGG kann das Bundesverfassungsgericht im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist.

Wegen der meist weittragenden Folgen, die eine einstweilige Anordnung in einem verfassungsrechtlichen Verfahren auslöst, ist bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 BVerfGG ein strenger Maßstab anzulegen; das gilt besonders, wenn mit der einstweiligen Anordnung ein Gesetz außer Vollzug gesetzt werden soll (BVerfGE 3, 41, [44]; 81, 53, [54f.]). Dabei müssen die Gründe, welche für die Verfassungswidrigkeit der angegriffenen Vorschriften sprechen, außer Betracht bleiben, es sei denn, die in der Hauptsache begehrte Feststellung erweise sich von vornherein als unzulässig oder offensichtlich unbegründet.

Das Bundesverfassungsgericht muss vielmehr die Folgen, die eintreten würden, wenn die einstweilige Anordnung nicht ergeht, die angegriffene Regelung in dem Hauptsacheverfahren sich jedoch später als verfassungswidrig erweise, gegen die Nachteile abwägen, die entstehen würden, wenn diese Regelung vorläufig außer Anwendung gesetzt würde, sie aber später als verfassungsgemäß erkannt würde (BVerfGE 3, 41, [44]; 81, 53, [54f.]).

Eine einstweilige Anordnung kann auch dann ergehen, wenn nur ein Teil der Anträge in der Hauptsache weder unzulässig noch offensichtlich unbegründet ist und es insofern einer vorläufigen Regelung des Streitfalles bedarf. Das ist hier der Fall.

Art. 19 Abs. 4 GG eröffnet den Rechtsweg gegen jedwede behauptete Verletzung subjektiver Rechte durch ein Verhalten der öffentlichen Gewalt. Gewährleistet wird nicht nur das formelle Recht, die Gerichte anzurufen, sondern auch die Effektivität des Rechtsschutzes (vgl. BVerfGE 35, 263 <274>; 35, 382 <401 f.> m.w.N.; 93, 1 <13>). Dieser muss die vollständige Nachprüfung des angegriffenen Hoheitsakts in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht durch ein Gericht ermöglichen (vgl. BVerfGE 15, 275 <282>; stRspr).

Praktische Schwierigkeiten allein sind kein ausreichender Grund, den durch Art. 19 Abs. 4 GG gewährleisteten Rechtsschutz einzuschränken (vgl. BVerfGE 84, 34 <55>). Das Erfordernis effektiven Rechtsschutzes gebietet vielmehr, dass gerichtlicher Rechtsschutz namentlich in Eilverfahren so weit wie möglich der Schaffung solch vollendeter Tatsachen zuvorzukommen hat, die dann, wenn sich die Maßnahme bei endgültiger rechtlicher Prüfung als rechtswidrig erweist, nicht mehr rückgängig gemacht werden können (vgl. BVerfGE 93, 1 <13>).

Daher ist einstweiliger Rechtsschutz zu gewähren, wenn anders dem Antragsteller eine erhebliche, über Randbereiche hinausgehende Verletzung in seinen Grundrechten droht, die durch die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann, es sei denn, dass ausnahmsweise überwiegende, besonders gewichtige Gründe entgegenstehen (vgl. BVerfGE 46, 166 <179>; 79, 69 <74 f.>).

63

Die Entscheidung in der Hauptsache könnte nur mit einer vollständigen Anordnung der Wiederholungswahl der deutschen Abgeordneten zum 10. Europäischen Parlament und auch dann nicht für die gesamte Legislaturperiode die behaupteten Grundrechtsverletzungen beseitigen. Angesichts der erheblichen Verwerfungen, die die Wiederholungswahlen zu den Berliner Bezirksverordnetenversammlungen, dem Abgeordnetenhaus und dem deutschen Bundestag in Teilen Berlins mit sich gebracht haben, dürfte der einstweilige Rechtsschutz geboten sein.

Es wird daher um antragsgemäße Entscheidung gebeten und die Beiziehung der dem Beschwerdeführer nicht zugänglichen Akten des Bundeswahlleiters im Original ausdrücklich angeregt.

Mit freundlichen Grüßen



Marcel Luthe